

Lagebericht 2023



1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Struktur des Unternehmens und Geschäftstätigkeit

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Juragruppe ist ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Zweckverband ist auf dem Geschäftsfeld Wasserversorgung tätig. Der Verband wird nach dem Kostendeckungsprinzip betrieben.

Der Betriebszweck hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Das Versorgungsgebiet wurde im Berichtsjahr 2023 erweitert.

Mit Verbandsbeschluss vom 10.12.2020 wurde die seit 01.05.2014 gültige Verbandsatzung außer Kraft gesetzt und zum 01.01.2021 eine neue Verbandssatzung in Kraft gesetzt.

Mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung zum 01.01.2021 und der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2022 setzt sich das Versorgungsgebiet mit den räumlichen Erweiterungen Anfang 2023 ausfolgenden Bereichen zusammen:

- (1) Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich) des Zweckverbandes umfasst:
 1. ihr Verbandsgebiet, namentlich
 - a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Moggendorf, Neidenstein, Pilgerndorf, Schönhof, Stechendorf, Treppendorf, Weiher, Welkendorf und Wohnsdorf
 - b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen
 - c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüßbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh
 - d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Kugelau, Langenloh, Löhltz, Nankendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und Zeubach
 - e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf
 - f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf und Voitmansdorf
 - g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle
 - h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth
 2. gemäß den Zweckvereinbarungen
 - a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein
 - b) den Weiler Schnackenwöhr der Gemeinde Mistelgau
- (2) Änderungen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitglieds und der Verbandsversammlung. Für die Herausnahme von Ortsteilen eines Verbandsmitglieds aus dem Versorgungsbereich (Teilaustritt) gilt § 2 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

Aufgabe der Juragruppe Zweckverband zur Wasserversorgung ist es, die Bewohner des obigen Versorgungsgebietes mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

1.2 Ziele und Strategien

Oberstes Ziel des Zweckverbandes ist die kostengünstige, qualitativ hochwertige und mengenmäßig ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser.

1.3 Wirtschaftliche Lage in unserer Betätigungsregion Oberfranken im November 2024 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes aus Sicht der Industrie- und Handelskammer in Oberfranken



Nr. 6305942

11.11.2024

IHKs fordern: Vorfahrt für die Wirtschaft

Gemeinsame Erklärung der IHK für Oberfranken Bayreuth und der IHK Südthüringen

In einer gemeinsamen Sitzung in der oberfränkischen Domstadt haben die Präsidien der IHK für Oberfranken Bayreuth und der IHK Südthüringen eine „Bamberger Erklärung“ (nicht barrierefrei, PDF-Datei · 910 KB)  mit deutlichen Worten an die Politik verabschiedet. Von einer neuen Bundesregierung verlangen die beiden Wirtschaftskammern, endlich einen wirtschaftsfreundlichen Kurs einzuschlagen, für Planungssicherheit und mehr Wettbewerbsfähigkeit zu sorgen. Bezahlbare Energie, weniger Bürokratie und funktionierende Infrastruktur sind die Kernforderungen.

2024 stehe beim Bruttoinlandsprodukt bestenfalls ein Nullwachstum in Aussicht, es drohe sogar eine Rezession. „Die Wirtschaftspolitik der gescheiterten Bundesregierung war wachstumsfeindlich, zehntausende von Unternehmen und hunderttausende von Menschen sehen sich in ihrer Existenz bedroht“, sagt Dr. Michael Waasner, Präsident der IHK für Oberfranken Bayreuth. Der Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, Dr. Ralf Pieterwas ergänzt: „Die verfahrenere Situation ist hausgemacht. Andere Industrienationen generieren Wachstum, während bei uns tausende von Industriearbeitsplätzen abgebaut, Investitionen gestrichen oder in andere Länder verlagert werden. Wir brauchen schnell eine handlungsfähige Regierung, die die Wirtschaft auf Priorität 1 setzt und ihr Vorfahrt einräumt.“

„So kann es nicht weitergehen“

Die Rückmeldungen aus den Mitgliedsunternehmen seien katastrophal, melden die IHKs aus Oberfranken und Südthüringen übereinstimmend. Während in der jüngsten Konjunkturbefragung der IHK Südthüringen ganze 42 Prozent der befragten Unternehmen eine schlechte Geschäftslage angeben, sind es in Oberfranken 24 Prozent – in der Industrie jedoch sogar fast ein Drittel.

„Deutschland steht unmittelbar vor einem Kipppunkt, an dem nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandorts auf dem Spiel steht, sondern auch der gesellschaftliche Zusammenhalt insgesamt. Die Signale aus der Wirtschaft an die Politik sind eindeutig: So kann es nicht weitergehen!“, so Wolfram Brehm, Hauptgeschäftsführer der IHK für Oberfranken Bayreuth.

Die IHK für Oberfranken Bayreuth und die IHK Südthüringen setzen darauf, dass durch vorgezogene Bundestagswahlen ein anderer wirtschaftspolitischer Kurs eingeschlagen wird, bevor die Folgen der letzten drei Jahre für die Unternehmen und damit die Beschäftigung unumkehrbar werden. „Verlässlichkeit und Planungssicherheit müssen wieder Priorität haben, die Standortbedingungen und Kostenstrukturen eine erfolgreiche Teilnahme am internationalen Wettbewerb ermöglichen. Ob Heizungsgesetz, E-Mobilität oder Verbrenner-Aus, das Hin und Her in der Bundes-, aber auch Europapolitik ist Gift für das Vertrauen der Wirtschaft in den Standort“, so Dr. Pieterwas.

„Bürokratie-Bremsklötze“ konsequent abschaffen

Konkret brauchen die Unternehmen in Deutschland eine sichere und bezahlbare Versorgung mit Energie, eine funktionierende, moderne Verkehrs-, aber auch digitale Infrastruktur. „Bremsklötze bei Bürokratie und Genehmigungsverfahren müssen konsequent abgeschafft werden“, fordert Dr. Pieterwas.

Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels, der Transformation der Wirtschaft und die Auswirkungen weltweiter Migrationsbewegungen stellen Deutschland vor große Herausforderungen. „Diese Herausforderungen wird unser Staat aber nur mit einer starken und zukunftsfähigen Wirtschaft bewältigen können. Die Resilienz der Unternehmen in einem schwierigen internationalen Wettbewerbsumfeld zu stärken, das muss für die Politik daher an erster Stelle stehen“, so Dr. Waasner.

TITEL - AUSGABE OKTOBER/NOVEMBER 2024

Globale Spannungen, lokale Auswirkungen – Herausforderungen für die Wirtschaft

Das heutige globale Umfeld ist für international tätige Unternehmen herausfordernd. Dabei sind nicht mehr nur die klassischen wirtschaftlichen Faktoren zu berücksichtigen. Politische Faktoren werden immer wichtiger. Damit steigt leider auch die Unsicherheit.

Die wichtigsten geopolitischen Faktoren der Gegenwart sind eng miteinander verknüpft. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte behandelt:

1. Protektionismus und Handelshemmnisse

Laut der aktuellen DIHK-Umfrage „Going International“ beklagen 61 Prozent der Unternehmen – so viele wie nie zuvor in der Umfrage – eine Zunahme von Handelshemmnissen im internationalen Geschäft. Insbesondere lokale Zertifizierungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen belasten die Unternehmen. Dies führt zu zusätzlicher Bürokratie und Reibungsverlusten im grenzüberschreitenden Handel.

2. Sanktionen

Laut der oben genannten Umfrage stellt die Zunahme der Sanktionen für 48 Prozent der Unternehmen ein Problem dar. Der Umfang der Anforderungen ist immens und insbesondere bei häufigen Änderungen der Sanktionen ist es extrem aufwändig, mit der sich ändernden Rechtslage Schritt zu halten.

3. Fragmentierung der globalen Märkte

Politische Spannungen wie zwischen den USA und China führen dazu, dass Unternehmen die Einhaltung von immer stärker divergierenden Vorschriften und Standards sicherstellen müssen, wenn sie weiterhin weltweit tätig sein wollen. 68 Prozent der befragten Unternehmen geben an, dass sie konkrete Maßnahmen ergreifen, um sich auf mögliche Veränderungen im China-Geschäft vorzubereiten.

Neben den geopolitischen Risiken bestehen geoökonomische Herausforderungen. Als besonders relevant erachten wir die beiden folgenden, die miteinander verknüpft sind:

1. Rohstoffabhängigkeiten und Lieferkettenrisiken

Im Zusammenhang mit der zunehmenden politischen Unsicherheit sind auch Abhängigkeiten von bestimmten Ländern oder Regionen bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu nennen. China ist hier besonders relevant: 34 Rohstoffe werden von der EU als kritisch eingestuft, bei 27 zählt China zu den Top 3 Produzenten weltweit. Hinzu kommen Unsicherheiten auf den Transportwegen, wie etwa die kritische Sicherheitslage am Suezkanal.

2. Schwankungen in den Energiepreisen

Die Abhängigkeit von bestimmten Rohstoffen gilt auch für die Versorgung mit Energieträgern. Der Anteil der Nettoimporte Deutschlands am Energieverbrauch lag laut Eurostat im Jahr 2022 bei 69 Prozent. Damit deckte Deutschland mehr als die Hälfte seines Energiebedarfs durch Importe. Sollte es hier aufgrund politischer Veränderungen zu Engpässen kommen, besteht die Gefahr eines weiteren drastischen Anstiegs der Energiekosten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die weltweit zunehmenden politischen Spannungen zu einer erheblichen zusätzlichen Verunsicherung und Belastung der Unternehmen führen. Dies spiegelt sich auch in den globalen Geschäftserwartungen wider: 26 Prozent der Unternehmen erwarten laut „Going International“-Umfrage für das laufende Jahr eine Verschlechterung des Auslandsgeschäfts, nur 13 Prozent rechnen mit einer Verbesserung.

Wenn auch Sie vor wachsenden Herausforderungen im internationalen Geschäft stehen, sprechen Sie uns an. Gemeinsam mit unserem weltweiten Partnernetzwerk stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.4 Konjunkturlage und kommunale Finanzen – Grundtendenzen aus der Sicht der Deutschen Bundesbank in ihrem Monatsbericht Oktober 2024



Monatsbericht – Oktober 2024

76. Jahrgang, Nr. 10

Dies ist ein automatisch erzeugtes Dokument.
Die veröffentlichte Fassung finden Sie auf publikationen.bundesbank.de.

1 Konjunkturlage

1.1 Deutsche Wirtschaft steckt weiter in der Schwächephase

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) dürfte im dritten Quartal 2024 erneut etwas zurückgegangen sein. Die Produktion in Industrie und Bau sank voraussichtlich spürbar. In beiden Sektoren ist die Nachfrage anhaltend schwach. Dazu dürften die noch immer vergleichsweise hohen Finanzierungskosten beitragen, welche die Investitionstätigkeit und damit die Nachfrage nach Investitionsgütern dämpfen. Auch die anhaltende Unsicherheit bezüglich der zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen dürfte die Investitionen belasten, weil sie die Planungssicherheit der Unternehmen beeinträchtigt. ¹⁾ Die Auslandsnachfrage nach deutschen Industrieerzeugnissen erholt sich trotz moderat wachsender deutscher Absatzmärkte derzeit nur leicht. Dies deutet auf anhaltende Probleme mit der Wettbewerbsfähigkeit hin. Somit bleibt neben der Binnen- auch die Auslandsnachfrage nach deutschen Industrieerzeugnissen schwach. Die daher mittlerweile niedrige Kapazitätsauslastung im Verarbeitenden Gewerbe belastet wiederum die entsprechenden Investitionen. Die Dienstleister dürften die Konjunktur im dritten Quartal indes gestützt haben, wenn auch nur in begrenztem Umfang. Denn vom privaten Konsum kamen wohl nur geringe Impulse, da sich die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter verunsichert zeigten. Zwar ist der Anstieg ihrer Realeinkommen intakt, da die Löhne deutlich stärker steigen als die Preise. Allerdings zögerten sie noch, diese zusätzlichen Ausgabenspielräume zu nutzen. Im vierten Quartal könnte die wirtschaftliche Aktivität aus heutiger Sicht in

etwa stagnieren. Auch wenn für die deutsche Wirtschaft derzeit weiterhin keine Rezession im Sinne eines deutlichen, breit angelegten und länger anhaltenden Rückgangs der Wirtschaftsleistung zu erwarten ist, steckt sie doch nach wie vor in der seit Mitte 2022 anhaltenden Schwächephase fest.²⁾



1.2 Industriekonjunktur breitflächig schwach

Die Industrieproduktion legte dank eines sehr starken Anstiegs der Herstellung von Kraftfahrzeugen und Teilen derselben zuletzt zwar zu, ging im Mittel von Juli und August jedoch spürbar zurück. Die deutsche Industrieproduktion legte im August gegenüber Juli saisonbereinigt³⁾ kräftig zu und machte ihren Rückgang aus dem Vormonat wett. Dennoch lag das Produktionsniveau im Durchschnitt von Juli und

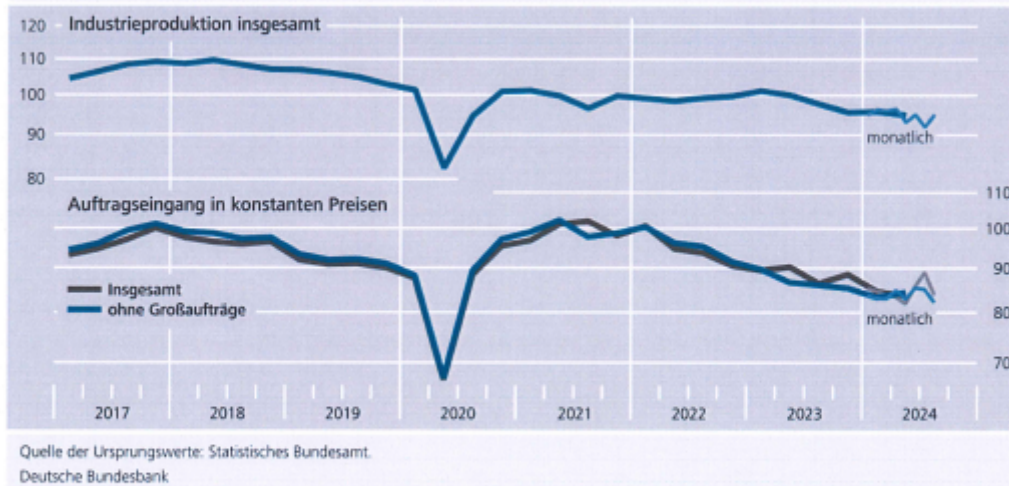
August spürbar unter demjenigen des zweiten Vierteljahres. Das Plus im August ist nahezu einzig auf die Herstellung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen zurückzuführen. Dass sie derart kräftig zulegte, nachdem sie im Juli stark zurückgegangen war, spricht dafür, dass hierfür auch Sonderfaktoren wie die Lage von Werksferien ausschlaggebend waren. Abgesehen von der Automobilindustrie war das Produktionsminus im Mittel von Juli und August über die Branchen hinweg recht breit verteilt.⁴⁾ Auch die Produktion in den energieintensiven Wirtschaftszweigen lag im Durchschnitt von Juli und August etwas unter dem Vorquartal. Ihre Erholungsbewegung aus dem ersten Halbjahr setzte sich damit nicht weiter fort. In das Bild einer insgesamt schwachen Industriekonjunktur passt, dass die Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe ihre Geschäftslage im dritten Vierteljahr gemäß ifo Institut deutlich schlechter einschätzten als im Vorquartal.

Die leichte Erholungstendenz bei der Auslandsnachfrage nach deutschen Industrieerzeugnissen schwächte sich zuletzt ab. Der Auftragseingang in der deutschen Industrie ging im August 2024 saisonbereinigt stark zurück. Zuvor war er zwei Monate in Folge kräftig gestiegen, im Juli insbesondere dank einiger Großaufträge.⁵⁾ Daher lag der industrielle Auftragseingang im Mittel von Juli und August noch deutlich über dem Durchschnitt des zweiten Vierteljahres. Der Rückgang im August geht zu einem Teil darauf zurück, dass deutlich weniger Großaufträge eingingen als im Vormonat. Doch auch in seiner Grundtendenz, das heißt ohne die volatilen Großaufträge gerechnet, ging der industrielle Auftragseingang gegenüber Juli deutlich zurück. Damit lag er in dieser Betrachtung im Mittel von Juli und August spürbar unter dem Durchschnitt des zweiten Vierteljahres. Für diesen Rückgang ist weiterhin die Nachfrage aus dem Inland ausschlaggebend. Die Erholungstendenzen bei der Auslandsnachfrage nach deutschen Industrieerzeugnissen blieben dagegen erkennbar, sie schwächten sich jedoch ab. Nachdem sich der Auftragseingang (ohne Großaufträge) aus dem Ausland – dank erheblich mehr Aufträgen aus dem Euroraum – im Juli noch kräftig ausgeweitet hatte, verringerte er sich im August nämlich sogar noch in etwas größerem Maße. Gleichwohl lag er im Mittel von Juli und August weiterhin über dem Vorquartal. Im Einklang mit der insgesamt schwachen Nachfrage nach deutschen Industrieprodukten verschlechterten sich die ifo Geschäftserwartungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie die kurzfristigen Produktionspläne und Exporterwartungen im dritten Vierteljahr wieder deutlich. In näherer Zukunft ist also keine Belebung der Industriekonjunktur absehbar.

Deutsche Industrieproduktion und industrieller Auftragseingang

Schaubild 1.2

2021 = 100, vierteljährlich, kalender- und saisonbereinigt, log. Maßstab



1.3 Privater Konsum wohl nur mit geringen Impulsen

Der private Konsum dürfte der Konjunktur im dritten Quartal trotz günstiger Rahmenbedingungen keinen großen Schub gegeben haben. Eigentlich sind die Voraussetzungen für eine kräftige Ausweitung der privaten Konsumausgaben gut. Die Löhne steigen mittlerweile deutlich stärker als die Preise. Dadurch erhöhen sich die realen verfügbaren Einkommen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Einklang damit sind die Einkommenserwartungen gemäß Umfragen der GfK in den ersten drei Quartalen des Jahres – und insbesondere im zweiten Vierteljahr – gestiegen. Zudem sind, trotz gewisser Abkühlungstendenzen, die Aussichten am Arbeitsmarkt bislang relativ stabil. Dennoch zeigten sich die Privathaushalte im dritten Quartal weiter verunsichert und zögerten, ihre zusätzlichen Ausgabenspielräume zu nutzen. Die Konsumentenstimmung – gemessen am GfK-Konsumklimaindex – verbesserte sich im dritten Quartal zwar spürbar, blieb jedoch auf niedrigem Niveau. Ähnliches gilt für die Anschaffungsneigung. Spiegelbildlich dazu blieb die Sparneigung auf einem sehr hohen Niveau. Sie stieg im dritten Vierteljahr sogar wieder etwas an, nachdem sie im Frühjahr spürbar zurückgegangen war. Dabei dürften auch konjunkturelle Sorgen eine Rolle gespielt haben, denn die Konjunkturerwartungen gingen erneut leicht zurück. Die weiteren Indikatoren für den privaten Konsum geben gemischte Signale für das dritte Quartal. So sanken die Kraftfahrzeugzulassungen privater Halter deutlich gegenüber

dem Vorquartal. Für einen eher verhaltenen privaten Konsum spricht auch, dass sich die ifo Geschäftslage im dritten Vierteljahr im Handel kräftig und im übrigen Dienstleistungssektor deutlich verschlechterte. Dagegen überstiegen die realen Einzelhandelsumsätze, für die das Statistische Bundesamt mit den Ergebnissen für August seine reguläre Konjunkturberichterstattung jüngst wieder aufnahm, im Mittel von Juli und August den Durchschnitt aus dem Frühjahr spürbar.⁶⁾ Insgesamt dürften vom privaten Konsum dennoch nur geringe Impulse gekommen sein.

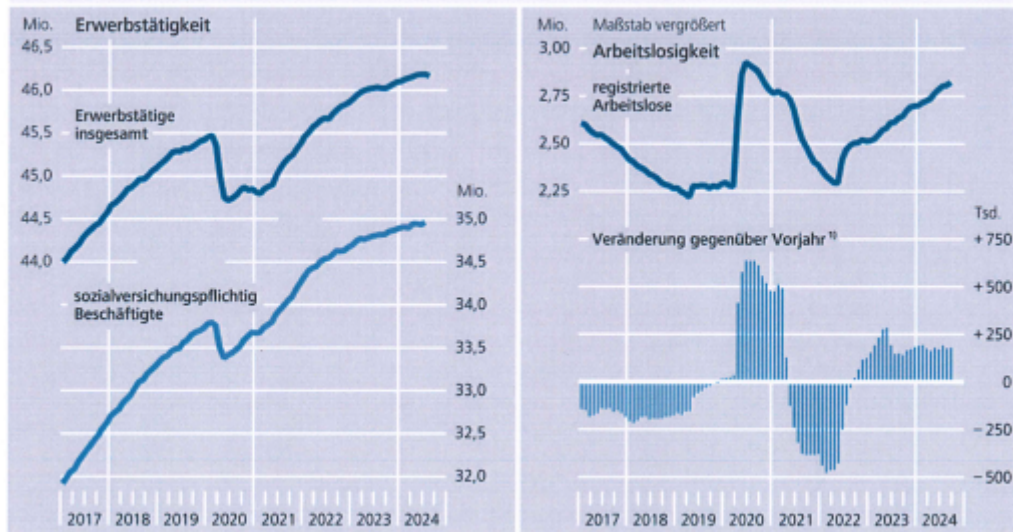
1.4 Arbeitsmarkt etwas schwächer

Die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich allmählich auf den Arbeitsmarkt aus, wenngleich dieser weiterhin vergleichsweise mild auf die Schwäche reagiert. Der Beschäftigtenstand in Deutschland ist im August zurückgegangen. Insgesamt waren in saisonbereinigter Rechnung 21 000 Personen weniger beschäftigt als einen Monat zuvor. Dagegen nahm die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am aktuellen Rand – hierbei handelt es sich allerdings um den Monat Juli – zu. Erste Hochrechnungen nach Wirtschaftsbereichen bestätigen den bisherigen Trend: Die von schwacher Nachfrage besonders betroffenen Bereiche im Produzierenden Gewerbe und im Handel bauen zunehmend Personal ab. Auf der anderen Seite wird im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Bildung und Erziehung, der Logistik und zuletzt auch in der Finanzbranche kräftig eingestellt. Kurzarbeit wird weiterhin fast nur im Verarbeitenden Gewerbe genutzt. Die Inanspruchnahme ist in den letzten Monaten kaum gestiegen. Allerdings gibt es für die Betriebe derzeit auch keine erleichterten Zugangsmöglichkeiten zur Nutzung von Kurzarbeit, wie sie in früheren schweren konjunkturellen Krisen vorübergehend eingeführt wurden.

Arbeitsmarkt in Deutschland

Schaubild 1.3

saisonbereinigt, monatlich



Quellen der Ursprungswerte: Statistisches Bundesamt und Bundesagentur für Arbeit. ¹ Nicht saisonbereinigt.
 Deutsche Bundesbank

Ein deutlich sinkender Beschäftigungsstand ist derzeit nicht zu erwarten. Das kurzfristige Indikatorenbild für die nächsten Monate ist weiterhin gemischt. Deutlich negativ ist vor allem das ifo Beschäftigungsbarometer, welches die Einstellungspläne der gewerblichen Wirtschaft für die nächsten drei Monate in einer Stichprobe bei den Unternehmen erfragt. Vor allem Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handels wollen die Zahl der Beschäftigten (weiter) verringern. Am Bau und in den anderen gewerblichen Dienstleistungen sind die Beschäftigungspläne neutral bis positiv. Das IAB Beschäftigungsbarometer für die Gesamtwirtschaft zeigt sich stabiler und befindet sich weiter im positiven Bereich. Die Zahl der bei der BA gemeldeten offenen Stellen ging im September erstmals seit langem kaum weiter zurück. Gleichzeitig ist die Zahl der Vakanzen immer noch vergleichsweise hoch, und die Stellenbesetzung dauert häufig lange.

Die Arbeitslosigkeit stieg im September wieder etwas an. Saisonbereinigt waren rund 2,82 Millionen Personen registriert, 17 000 mehr als im August. Die Arbeitslosenquote verharrte rundungsbedingt bei 6,0 %. Nur im konjunkturreagiblen Versicherungssystem des SGB III nahm die Arbeitslosigkeit zu, in der Grundsicherung blieb sie unverändert. Für arbeitslose Personen ist es derzeit schwierig, wieder eine Beschäftigung zu finden. Die Abgangsrate aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung ist sehr

niedrig. Dazu beitragen dürfte der Strukturwandel, da in der Industrie Beschäftigte entlassen, aber Erzieherinnen und Erzieher sowie Pflegerinnen und Pfleger dringend gesucht werden. Auch deshalb steigt die Arbeitslosigkeit trotz des noch immer bestehenden Arbeitskräftemangels. Allerdings ist in den nächsten Monaten nur mit einem moderaten Anstieg der registrierten Arbeitslosigkeit zu rechnen. Das IAB-Barometer Arbeitslosigkeit befindet sich nur knapp unterhalb der neutralen Schwelle. Auch die Zahl der Personen, die sich bereits im Vorfeld einer anstehenden Entlassung bei der Bundesagentur für Arbeit wegen drohender Arbeitslosigkeit arbeitssuchend melden, ist bislang nicht nennenswert erhöht.

1.5 Energierohstoffpreise zuletzt leicht im Plus

Nach Rückgängen im September zogen die Energierohstoffpreise im Oktober zeitweise an. Insbesondere Rohöl verteuerte sich Anfang Oktober angesichts der sich weiter zuspitzenden Konflikte im Nahen Osten. Nachdem damit einhergehende Sorgen über mögliche Ölangebotsausfälle nachließen, gaben auch die Rohölnotierungen wieder nach. Preisdämpfend wirkten zudem Hinweise auf eine schwächere Ölnachfrage insbesondere in China und die Aussicht auf einen überversorgten globalen Ölmarkt im Jahr 2025. Zum Abschluss des Berichts kostete ein Fass der Sorte Brent 77 US-\$ und damit ähnlich viel wie im September. Die europäischen Gaspreise zogen infolge der geopolitischen Spannungen im Oktober leicht an.

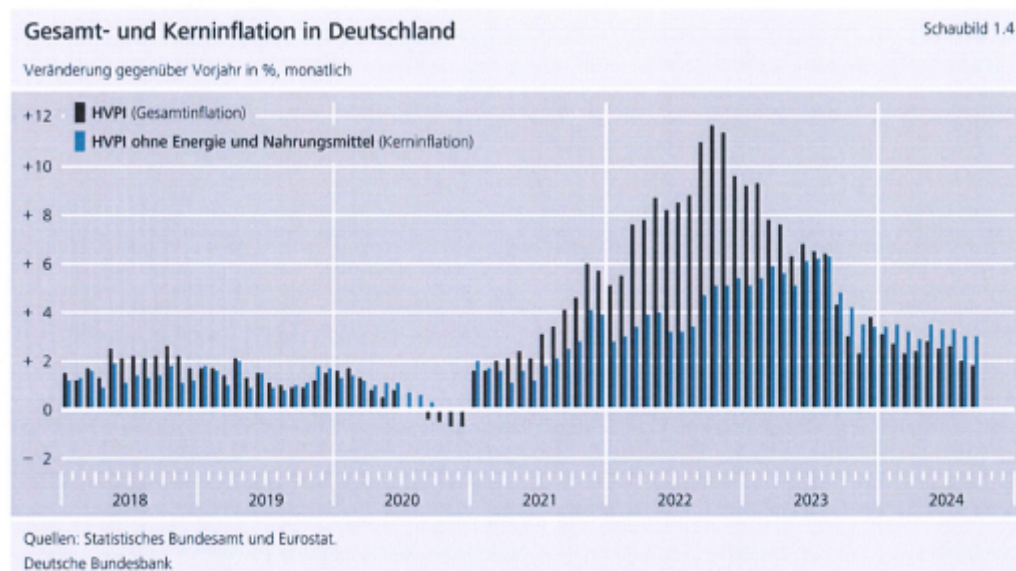
1.6 Inflationsrate sinkt im September auf 1,8 %

Auf den vorgelagerten Wirtschaftsstufen zeigten sich zuletzt preisdämpfende Signale. Im gewerblichen Inlandsabsatz sanken die Preise im September saisonbereinigt im Vergleich zum Vormonat erstmals seit Jahresbeginn wieder. Dies war vor allem einem kräftigen Preiserückgang bei Energie geschuldet. Auch die Einfuhrpreise (mit und ohne Energie) gingen im August – dem jüngsten Datenstand – kräftig zurück. Insgesamt lagen die gewerblichen Erzeugerpreise immer noch um gut 1 % unter ihrem Vorjahresstand. Die Einfuhrpreise überschritten ihr Vorjahresniveau nur noch marginal.

Die Inflationsrate gab im September weiter nach. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) blieb saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat unverändert, wie bereits im August. Vor allem die Preise für Energie sanken nochmals kräftig. Dagegen musste für Nahrungsmittel, insbesondere für Obst und Gemüse, deutlich mehr gezahlt werden. Auch Industriegüter (ohne Energie) verteuerten sich

etwas. Die Preisdynamik bei Dienstleistungen blieb – mit Ausnahme von Reiseleistungen – auf breiter Basis hoch. Insgesamt fiel die Teuerungsrate in der Vorjahresbetrachtung von 2,0 % im August auf 1,8 % im September. Die Kernrate ohne Energie und Nahrungsmittel verharrte dagegen weiter bei 3,0 %.

Zum Jahresende dürfte die Inflationsrate wieder höher liegen. In den nächsten Monaten wird die Teuerungsrate voraussichtlich wieder ansteigen. Der Grund hierfür sind unter anderem Basiseffekte bei Energie. So erreichten die Rohölpreise im September des vergangenen Jahres einen Hochpunkt und sanken danach wieder. Dies trägt für sich genommen zu einem Anstieg der HVPI-Gesamtrate in den kommenden Monaten bei. Auch für Nahrungsmittel ist – wegen der zuletzt gestiegenen Rohstoffpreise – mit einer höheren Inflationsrate zu rechnen. Schließlich dürfte sich die Teuerung bei Diensten noch eine Weile auf erhöhtem Niveau halten. Vor dem Hintergrund kräftig steigender Löhne vollzieht sich die Disinflation in diesem Bereich weiterhin sehr viel langsamer als bei den Industriegütern (ohne Energie).



2 Öffentliche Finanzen

Kommunalfinanzen

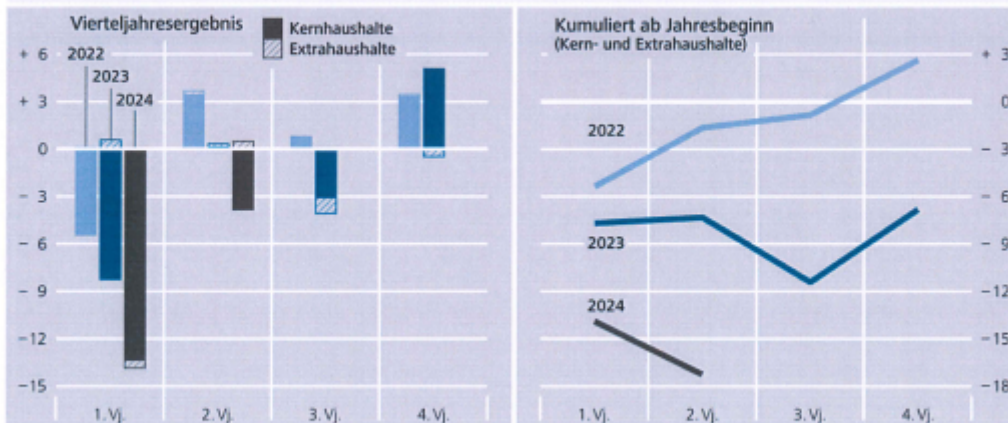
Die Kommunen (Kern- und Extrahaushalte) schlossen das erste Halbjahr 2024 mit einem sehr hohen Defizit von 17 Mrd € ab. Es übertraf das Defizit des Vorjahreszeitraums erheblich, und zwar um 10 Mrd €.

Die statistische Umgruppierung von Nahverkehrsgesellschaften trieb Einnahmen und Ausgaben nochmals an, sie hat den Saldo aber wohl kaum berührt.⁷⁾ Seit dem zweiten Quartal 2023 zählen die kommunalen Nahverkehrsgesellschaften als Extrahaushalte zum Staatssektor (und nicht mehr zum Unternehmenssektor). Weil sie noch nicht im gesamten ersten Halbjahr 2023 zum Staatssektor zählten, sind die betroffenen staatlichen Einnahmen- und Ausgabenpositionen im Vorjahresvergleich stark gestiegen. Dieser statistische Effekt betrifft im Wesentlichen die Extrahaushalte. Um ihn auszublenden, richtet sich der Blick im Folgenden auf die Entwicklung der Kernhaushalte.

Finanzierungssalden der Gemeindehaushalte

Schaubild 1.5

Mrd €



Quelle: Statistisches Bundesamt.
Deutsche Bundesbank

Die Einnahmen der Kernhaushalte stiegen im ersten Halbjahr um knapp 3½ % (+ 5 Mrd €) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Dabei stagnierten allerdings die Steuererträge. Die gewichtige Gewerbesteuer (nach Abzug der Umlage) wuchs zwar infolge einer stärkeren Entwicklung im Auftaktquartal noch um 3 % (+ 1 Mrd €). Die Einkommensteueranteile sanken aber stark um 9 % (- 1½ Mrd €). Dies lag an einer überhöhten Vorjahresbasis: Im ersten Halbjahr des Vorjahres wurden relativ hohe Nachzahlungen abgerechnet.⁸⁾ Die gewichtigen Schlüsselzuweisungen der Länder wuchsen moderat (+ 2½ % oder ½ Mrd €). Im Vorjahr war der Zuwachs noch deutlich höher, weil die maßgeblichen Steuereinnahmen der Länder zuvor sehr viel stärker zugelegt hatten. Die Gebühreneinnahmen stiegen mit 4½ % (+ ½ Mrd €) etwas schwungvoller. Offenbar erhöhten die Kommunen ihre Gebühren nicht zuletzt wegen gestiegener Kosten.⁹⁾

Die Ausgaben der Kernhaushalte wuchsen mit 9 % (+ 14 Mrd €) erheblich stärker als die Einnahmen. Hierin dürften sich nicht zuletzt die gestiegenen Preise niedergeschlagen haben. Die Personalausgaben stiegen ebenfalls um 9 % und trugen

damit fast 3½ Mrd € zum Ausgabenanstieg bei. Der hohe Tarifabschluss vom letzten Frühjahr hatte sich im ersten Halbjahr des Vorjahres erst zu einem kleinen Teil niedergeschlagen. Der laufende Sachaufwand legte mit 7 % (+ 2½ Mrd €) nur etwas schwächer zu. Die Ausgaben für Sozialleistungen wuchsen mit gut 12 % (+ 4½ Mrd €) besonders kräftig. Alle größeren Teilbereiche wie Eingliederungsleistungen, Sozialhilfe, Jugendhilfe und Unterkunftskosten (Grundsicherungsleistungen) trugen dazu bei. Die Sachinvestitionen legten unterdurchschnittlich um 6 % zu (+ 1 Mrd €). Die seit dem letzten Jahr deutlich verschlechterte Finanzlage könnte hier bereits dämpfend gewirkt haben.

Auch für das Gesamtjahr ist mit einem steigenden Defizit der kommunalen Ebene zu rechnen (2023: Defizit der Kern- und Extrahaushalte von 7 Mrd €). Denn die Ausgabendynamik dürfte im Gesamtjahr weiter hoch sein, auch wenn die gewichtigen Personalausgaben ab dem Sommer weniger kräftig zulegen dürften.

In den Folgejahren lässt der Druck auf die Kommunalfinanzen zwar teils nach, eine grundlegende Erholung zeichnet sich derzeit aber nicht ab. Zwar dürften die Steuereinnahmen perspektivisch solide wachsen, auch wenn man Mindereinnahmen aus der Wachstumsinitiative gemäß den Gesetzesentwürfen einrechnet. Abzuwarten bleibt zudem, wie die Umstellung auf die neue – länderspezifisch unterschiedlich ausgestaltete – Grundsteuer verläuft: Auf der einen Seite wurden rechtliche Einwände vorgebracht, was auf Ausfallrisiken hinweist.¹⁰⁾ Auf der anderen Seite können Gemeinden die Hebesätze anheben, um mit Mehreinnahmen aus der Grundsteuer Haushaltslücken zu schließen.¹¹⁾ Auf der Ausgabenseite dürften die Zuwachsraten deutlich dadurch sinken, dass der Preisdruck aus den hohen Inflationsraten der letzten Jahre nachlassen wird. An manchen Stellen verringert sich der Druck auf die Kommunalfinanzen folglich wieder. Allerdings stehen auch die Kommunen vor politischen Herausforderungen, die mit Mehrausgaben verbunden sind. Beispiele sind der weitere Ausbau von Einrichtungen zur Kinderbetreuung und des Nahverkehrs oder städtebauliche Anpassungen an den Klimawandel. Insoweit ist derzeit nicht absehbar, dass sich die Finanzlage deutlich entspannen wird.

Wichtig ist, politische Herausforderungen nicht zulasten nachhaltiger Kommunalfinanzen zu lösen. Die Länder bleiben gefordert, einen Wiederanstieg der überjährigen kommunalen Kassenkredite zu verhindern.¹²⁾

EZB-Zinsentscheid 2024: aktueller Leitzins und Prognosen

Alle Infos zum aktuellen EZB-Zinsentscheid. Lesen Sie hier die Prognosen unserer Experten und entdecken Sie die Leitzins-Entwicklungen für 2024.

Der Zinsentscheid der Europäischen Zentralbank (EZB) spielt eine wichtige Rolle bei der Geldpolitik und hat direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone. Hier finden Sie weitere Informationen zum EZB-Leitzins, wie er sich in den letzten Jahren entwickelt hat, und welche Prognosen für die kommenden Jahre vorliegen.

Was versteht man unter dem EZB-Zinsentscheid?

Der EZB-Zinsentscheid ist eine der wichtigsten geldpolitischen Maßnahmen, die die Europäische Zentralbank trifft. Dabei entscheidet der EZB-Rat, bestehend aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euro-Länder, über den Leitzins und weitere geldpolitische Maßnahmen. Diese Entscheidungen werden regelmäßig, meist alle sechs Wochen, getroffen und legen die Geldpolitik für die Eurozone fest.

Was ist der Leitzins und welche Auswirkungen hat er?

Die EZB legt drei Leitzinssätze fest: Den Hauptrefinanzierungszinssatz, den Spitzenrefinanzierungssatz und den Einlagesatz. Der Einlagesatz (im Folgenden „der Leitzins“) ist jener Zinssatz, zu welchem Banken überschüssige Liquidität kurzfristig bei der EZB parken können. Er stellt unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen das maßgebliche zinspolitische Signal der Notenbank an den Geld- und Kapitalmarkt in der Eurozone dar. Der Leitzins ist das zentrale Instrument der EZB zur Erfüllung ihres Mandats, nämlich der Sicherheit der Preisstabilität. Durch Anpassungen des Leitzinses kann die EZB Kreditkosten für Unternehmen und Verbraucher beeinflussen, was wiederum die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen und somit das Wirtschaftswachstum steuert.

Ein niedriger Leitzins fördert tendenziell das Wirtschaftswachstum, da er die Kreditaufnahme erleichtert bzw. verbilligt. Umgekehrt kann ein hoher Leitzins die Kreditaufnahme verteuern, was die Inflation eindämmt und die Wirtschaft belasten kann. Deshalb ist die Festlegung des Leitzinses eine Entscheidung mit hoher Tragweite, welche die EZB unter sorgfältiger Abwägung der Folgewirkungen treffen muss.

Aktuelle Leitzins-Entwicklungen und Prognose

Die EZB hat am 17. Oktober 2024, wie von uns und der großen Mehrzahl der Beobachter erwartet, die Leitzinsen – allen voran den Einlagesatz – um 25 Bp. gesenkt. Der neue Einlagesatz wird ab dem Hauptrefinanzierungsgeschäfte in der kommenden Woche bei 3,25% liegen.

Die EZB hat geliefert. Die sinkende Inflation spielt ihr dabei ebenso in die Hände wie die rückläufigen Konjunkturindikatoren. Da die Finanzierungskonditionen nach wie vor restriktiv sind, bleiben weitere Lockerungen angezeigt. Die nächste Senkung dürfte im Dezember beschlossen werden. Auch die bis dahin voraussichtlich wieder steigenden Inflationsraten hat die EZB schon berücksichtigt. Entscheidend ist ohnehin der Ausblick für die Inflation 2025/26. Zwei Fragen dürften die Märkte in den kommenden Monaten bewegen. Ab wann ist die Geldpolitik neutral und nicht mehr restriktiv? Und wo sieht der EZB-Rat die „terminal rate“, also das endgültige Zielniveau für die Leitzinsen? Vermutlich wird Christine Lagarde auf die Pressekonferenz nach einer Antwort gefragt werden und die Märkte werden sehr genau hinhören. - *Dr. Jens-Oliver Niklasch, LBBW Research*

Die Europäische Zentralbank hat aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der letzten Wirtschaftskrise drastische Maßnahmen ergriffen: Gemäß der EZB-Leitzins-Statistik fiel der Einlagesatz im Jahr 2014 erstmals unter die Null-Prozent-Marke, was retrospektiv betrachtet eine einzigartige Situation darstellte, da Negativzins absolutes geldpolitisches Neuland waren. Die Europäische Zentralbank hat den Leitzins ab Juli 2022 schrittweise angehoben. Diese Anpassungen erfolgten im September, Oktober und Dezember 2022 sowie im Februar, März, Mai, Juni, Juli und September 2023, bis er schließlich 4,00 Prozent erreichte. Im Gegensatz dazu erhöhten die USA und Großbritannien ihre Leitzinsen um einige Monate früher.

Entwicklung des EZB-Leitzins



1.6 Die Arbeitsgemeinschaften der Bay. Wasserversorger erarbeiten folgende Vorschläge für die Entbürokratisierung und brachten diese beim der Bay. Staatsministerium ein

Im Auftrag

aller bayerischen Argen!



Arbeitsgemeinschaft
Wasser / Abwasser Franken

1. Vorsitzender
Hans Hümmel
Zum Dianafelsen 1 – 91257 Pegnitz

Telefon 09241 976-14

Email hans.huemmer@juragruppe.de

www.arge-franken.de
www.arge-wasser-abwasser.de

Bankverbindung
Sparkasse Schweinfurt
IBAN DE04 7935 0101 0021 4819 40
BIC BYLADEM1KSW

Bürokratieabbau und Bürgerentlastung durch:

- **Wegfall von Doppelprüfungen**
- **Effiziente Statistikerhebung**

Der Freistaat Bayern hat sich ja sehr intensiv auf die Fahnen geschrieben, nun mal mit einem umfassenden Bürokratieabbau zu beginnen, um die Handlungsspielräume und die Handlungsmöglichkeiten in allen Ebenen Kommunen-Landkreise-Bezirke-Freistaat wieder zu erweitern.

Dies führt auch zu neuen finanziellen Handlungsfähigkeiten und geringeren Belastungen der Bürger.

Wir würden Ihnen hier Überlegungen des kommunalen Sektors und der kommunalen Infrastruktur darstellen.

Wir, als kommunale Unternehmen, sehen hier ein schnelles Veränderungspotential.

Als ein Beispiel führen wir hier nicht nachvollziehbare Doppelprüfungen an.

Neben der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, unterliegt ein Wasserversorger noch der überörtlichen Rechnungsprüfung obwohl ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt und die Einteilung nach § 267 HGB (MUSS) Abs. 3 anzuwenden ist.

Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei im Absatz 2 bezeichneten Größenmerkmale überschreiten:

1. Bilanzsumme größer 20.000.000 Euro
2. Umsatzerlöse größer 40.000.000 Euro
3. im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Wahrscheinlich werden keine 50 Wasserversorger der über 2.000 Versorgungsbetriebe in Bayern zwei der drei Werte überschreiten.

Dennoch gilt für alle die Rechnungslegung einer großen Kapitalgesellschaft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt aufgrund Art. 107 GO und muss von einem Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Welche Prüfungsinhalte hat eine Wirtschaftsprüfung:

Die Prüfung erfolgt nach Vorgaben gesetzlicher Regelungen und Verordnungen, sowie IDW Prüfungsstandards.

Eine Jahresabschlussprüfung erfolgt nach §§316 ff. HGB i.V.m. Art. 26 Abs.

1 KommZG und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung muss eine hinreichend sichere Grundlage für aussagekräftige Prüfungsurteile bilden.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört insoweit auch zu den Aufgaben einer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben könnten.

Daneben gibt es aber für kommunale Gebietskörperschaften die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 106 GO. Für Mitglieder ist die überörtliche Rechnungsprüfung zwingend vom BKPV durchzuführen.

Unser Vorschlag zur Entbürokratisierung wäre, dass bei Betrieben gewerblicher Art, die von Wirtschaftsprüfern geprüft werden, die Artikel 105, 106 und 107 GO erfüllt sind, d.h. die Prüfung ist vollends ausreichend. Die örtliche Prüfung könnte wegen der Kostenneutralität beibehalten werden.

Zahl der Prüfungen bei einer öffentl. rechtl. Wasserversorgung

1. Jahresabschlussprüfung
2. Örtliche Rechnungsprüfung
3. Überörtliche Rechnungsprüfung
4. Umsatzsteuerprüfung
5. Lohnsteuerprüfung
6. Sozialversicherungsprüfung

7. Technische Prüfung
8. Steuerliche Betriebsprüfung
9. Gefährdungsanalyse und risikobasierter Ansatz nach neuer TWVO

Mit Verlaub, es entsteht fast ein Gefühl, als wenn wir unter einem Generalverdacht stehen würden.

Weiter stellt die jetzige gesetzliche Lage für die Zweckverbände, die als Eigenbetrieb geführt werden, eine **Ungleichbehandlung** gegenüber privat geführten Abwasser- und Wasserversorgungsunternehmen dar.

Die privat organisierten Unternehmen haben nämlich keine sog. „überörtliche Kassen- und Rechnungsprüfung“ und sparen sich damit erhebliche Kosten, was automatisch zu niedrigeren Gebühren führt.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde ist bei einer Abschaffung der überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung trotzdem noch entsprechend eingebunden, da ja jeder Wirtschaftsplan mit Stellenplan vor Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, bzw. unter Umständen sogar genehmigt werden muss.

Am Beispiel der Juragruppe, ein kommunaler, öffentlich-rechtlicher Wasserversorger, geprüft wie eine große Aktiengesellschaft, lässt sich das die Notwendigkeit der Verschlinkung des Prüfungswesens sehr anschaulich darstellen. Die Juragruppe hat in den Jahren 2021 -2023 allein an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die horrende Summe von 100.874,14 € bezahlt.

Rechnet man die Lohnkosten für die fachliche Betreuung, die Zuarbeitungsdienste für die Prüfer vor Ort noch hinzu, so ist der geschätzte Gesamtaufwand mit ca. 200.000,-- € zu beziffern. Als Unternehmen, das die Kostendeckung durchzuführen hat, muss dies der Bürger bezahlen.

Diese Belastung ist in dieser Form und Höhe unnötig. Damit könnte der Bürger entlastet werden.

Erhebliche Bürokratieabbaumöglichkeit im Bereich der von uns zu erstellenden Statistiken.

In mehreren Statistiken werden z. B. gleiche Fragen gestellt (wieviel Personal, geleistete Arbeitsstunden, usw.).

Die gestellten Fragen entsprechen nicht der Logik unserer erstellten Jahresabschlüsse, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben wie z. B. dem HGB oder dem Steuerrecht zu erarbeiten sind. Die Statistikerhebungen sollten sich deshalb an dem Aufbau der Jahresabschlüsse anlehnen um den Ermittlungsaufwand für die Statistiken erheblich zu minimieren.

Wenn wir aufgrund von stochastischen Methoden eine Bundestagswahl im Kommabereich vorhersagen können, ist es mehr als hinterfragungswürdig, wenn wir Statistiken produzieren, die mit erheblichen Zeitversatz produziert werden und deshalb aufgrund fehlender Aktualität unseres Erachtens für Rückschlüsse zu Gegenwart und Zukunft eigentlich keine Bedeutung mehr haben.

Oftmals werden auch Daten z. B. nach der 3. Aufforderung zur Abgabe einer Statistik, unter Androhung von Bußgeld, abgegeben. In einem Unternehmen mit personell knapper Bemessung, dies ist nahezu bei allen unseren Betrieben die Realität, ist es eben nicht unverzüglich möglich die Datenerhebungen zu bearbeiten und an Bundes- wie Landesämter zu melden. Oft liegen die Daten für den Ermittlungsbedarf bei Erhalt des Erhebungsbogens ja im Unternehmen selbst noch nicht vor.

Es wäre für alle einfacher die Jahresabschlüsse dahin zu ergänzen, dass eingeforderte Daten und Erhebungen aus unseren Jahresabschlüssen herausgelesen werden können. Um Beispiele zu nennen, Ausführungen zu Investitionen, weiter ergänzende hiervon zu Umwelt usw..

Unsere Jahresabschlüsse und die Prüfungstestate müssen sowieso veröffentlicht werden. So steht einem Zugriff von Statistischen Ämtern für die Erhebung ihrer benötigten Daten nichts im Wege. Ein Zugriffsportal kann sicherlich geschaffen werden.

Nachfolgend sind zu erhebende Statistiken eines Wasserversorgers aufgezählt. Ob die Aufzählung bereits vollumfänglich, kann dabei noch nicht einmal bestätigt werden.

021_Statistik d. Jahresabschlüsse öffentl	15.10.2015 13:29	Dateiordner
021_Statistik, Komm. Aufgaben	04.09.2017 09:53	Dateiordner
021_Statistik, Betriebe, Monatsbericht	26.02.2020 16:22	Dateiordner
021_Statistik, Investitionen Umweltschutz	06.09.2022 08:52	Dateiordner
021_Statistik, Investitionserhebung	03.06.2015 10:49	Dateiordner
021_Statistik, Kindergeldstatistik	28.02.2020 09:36	Dateiordner
021_Statistik, Kostenstrukturerhebung	15.05.2018 10:55	Dateiordner
021_Statistik, Messstellenanfrage	26.02.2020 16:32	Dateiordner
021_Statistik, Mitgliedskörperschaften Abgrenzung Berichtskreis	28.02.2020 09:40	Dateiordner
021_Statistik, öff. Wasserversorgung	26.02.2020 16:31	Dateiordner
021_Statistik, Personal	01.08.2023 14:17	Dateiordner
021_Statistik, Pestizide, Metabolite	26.02.2020 16:33	Dateiordner
021_Statistik, Schulden öff. Haushalte	25.02.2020 12:02	Dateiordner
021_Statistik, Schuldenstatistik	02.02.2015 09:57	Dateiordner
021_Statistik, Verdiensterhebung	26.02.2020 16:12	Dateiordner
021_Statistik, Wasserentgelte	26.02.2020 16:15	Dateiordner

Deshalb ist unsere Forderung, auch im Bereich der Statistiken, den Bürokratieabbau einzuleiten.

Gez. Hans Hümmer

1.7 Stellungnahmen der ARGEN Bayern zur Einführungen des Wassercentcs



Arbeitsgemeinschaft
Wasser / Abwasser Franken

1. Vorsitzender
Hans Hümmer
Zum Dianafelsen 1 – 91257 Pegnitz

Telefon 09241 976-14

Email Hans.huemmer@juragruppe.de

www.arge-franken.de
www.arge-wasser-abwasser.de

Bankverbindung
Sparkasse Schweinfurt
IBAN DE04 7935 0101 0021 4819 40
BIC BYLADEM1KSW

Im Auftrag

aller bayerischen Argen!

**Presseerklärung der Arbeits-
gemeinschaften der bayerischen
Wasserversorger**

Pegnitz, den 16.09.2024

Arbeitsgemeinschaften der Bayerischen Wasserversorger zu konstruktiven Gesprächen über die Ausgestaltung des Wassercentcs mit den Landtagsfraktionen von CSU und Freie Wähler in München

Die Arbeitsgemeinschaften der bayerischen Wasserversorger konnten mit den beiden Regierungsfractionen im bayerischen Landtag, CSU und Freie Wähler, Gespräche über die Einführung eines Wassercentcs führen. Bei diesem Termin konnten ihre Vorstellungen über den Verwendungszweck des Wassercentcs übermittelt werden. Ebenso wie aus ihrer Sicht beim Bürger und Verbraucher die Einführung dieses Centcs mit einer gewissen Akzeptanz begründbar wäre.

Die Arbeitsgemeinschaften der bayerischen Wasserversorger vertreten ca. 700 Versorgungsunternehmen, insbesondere im ländlichen Bereich der kleinstrukturierten bayerischen Wasserversorger. Mitglieder sind Zweckverbände, Städte, Märkte und Gemeinden.

Die bayerischen Wasserversorger sehen sich täglich mit Fragen zur bayerischen Gewässergüte, zu gesetzlichen Änderungen, zu allgemein anerkannten Regeln der Technik oder zum voranschreitenden Klimawandel konfrontiert.

Hieraus haben sie den Abgeordneten der beiden Regierungsfractionen ihre Auffassung übermittelt, was oberste Prämisse aller Handlungen sein muss:
„Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung ist nicht nur eine gesellschaftliche Aufgabe, sondern auch einer der Schwerpunkte der Umweltpolitik.“

Die Lösung der wasserwirtschaftlichen Probleme ist sowohl für die Industrie- als auch für unser ganzes Menschsein eine Existenzfrage.

Aus der Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen müssen wir mit Naturgütern, die unwiederbringlich verloren gehen können, sorgsam umgehen“.

Auf das Wasser bezogen heißt das, dass die Flächennutzung sinnvoll und einem gesunden Wasserhaushalt dienlich zu gestalten ist.

Den Landverbrauch zu verringern und die Bodenverdichtung zu vermindern erhöht die Grundwasserneubildung.

Grundwasservorkommen sind unersetzlich. Nur grundwasserschonende Landwirtschaft führt zu einem nie versiegenden Wasserspeicher.

Viele unserer Wasserversorger tätigen größte Anstrengungen um ihren Bürgern ein reines, qualitativ hochwertiges, allen Parametern der Trinkwasserverordnung entsprechendes Lebensmittel „Trinkwasser“ über ihre Hausentnahmestellen liefern zu können.

Der Trinkwasserschutz ist für uns deshalb alternativlos, um schöpfungsbewahrend, ressourcenschonend und generationsgerecht tätig sein zu können. Mit unserem Tun und Handeln wollen wir nachfolgenden Generationen ausreichende Lebensgrundlagen hinterlassen.

Bei all dem Mühen und Bemühen bleiben trotzdem bei Betrachtung der bayerischen Gewässergüte Fragen, die zu betrachten sind.

Wo sind denn die über Jahrzehnte vorhandenen Belastungen des Trinkwassers mit Nitrat und Pflanzenschutzmittel ursächlich hergekommen?

Wieso haben wir Probleme mit der Gesundheit unserer Böden oder dem Humusaufbau?

Wieso führen wir Wasserversorger mit dem Umweltministerium umfassende Diskussionen über das Tiefengrundwasser?

Wieso mussten etliche Wasserversorger ihre Förderanlagen in die tieferen Grundwasserstöcke verlegen? Doch nur, weil die oberen Grundwasserleiter zu stark belastet waren und noch sind.

Wieso brauchen wir in Bayern für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten zwischen 10 – 20 Jahre, um wirksamen Trinkwasserschutz aufzubauen?

Weitere Fragen lassen sich hier anführen, deren Antworten Ausführungen in fachlicher und sachlicher Art bedürfen und nicht einer emotionalen oder gar populistischen Abhandlung.

Zusammenfassend wohl, weil wir über viele Jahre nicht der Natur und Umwelt den notwendigen Stellenwert eingeräumt, die Ressourcen vielleicht zu wenig geschont und nicht generationengerecht gewirkt haben.

Deshalb sehen die Arbeitsgemeinschaften der sieben Regierungsbezirke die Einführung eines Wassercent, nur durch einen Verwendungszweck, der bei den allermeisten Bürgern Verständnis erwarten lässt, umsetzbar.

Dieser Verwendungszweck kann eben nur die Verbesserung des Trinkwasserschutzes mit all seinen Facetten sein. Hier war das bisherige Handeln, wie die Zustandsberichte unserer Gewässer und Böden erkennen lassen, defizitär.

Neue und umfassendere Ansätze beim Trinkwasserschutz sollten eben durch einen starken gemeinsamen Schulterschluss zwischen der Regierungskoalition, den betroffenen Ministerien und Ministern und den Wasserversorgern erfolgen. Hier wäre der geplante Wassercent sinnvoll eingesetzt und entspräche vollumfänglich den Überlegungen des Koalitionsvertrages.

Wir sehen sonst die Gefahr, dass durch Populismus nur politische Ränder gestärkt werden.

Konkret sehen wir für die Vermittelbarkeit eines Wassercent beim Bürger folgende einzuhaltende Grundsätze:

- **Im Interesse eines modern organisierten Staates, um bei weiter fortschreitenden klimatischen Veränderungen regulierend tätig werden zu können, müssen alle Entnahmen (auch Landwirtschaft, Industrie, gewerbliche Bewässerungen usw.) registriert, gemessen und kontrolliert werden.**

Die Wasserversorger müssen seit Jahrzehnten jeden Kubikmeter erfassen, den sie entnommen, verkauft, der ihnen verlustig gegangen ist, oder den sie für Zwecke ihres Anlagenunterhalts oder Löschwasserbedarfs gebraucht haben.

Dies ist mit der vorhandenen Technik (Funkablesung – Digitalisierung usw.) mit geringem finanziellen Aufwand zeitnah von jedem umsetzbar.

- **Die Mittelverwendung erfolgt zweckgebunden für den vorsorgenden Wasserschutz. Hier haben die Arbeitsgemeinschaften Umsetzungsvorschläge eingebracht, die wenig Bürokratie und wenig Verwaltungsaufwand zur Folge haben werden.**

Gerade beim Trinkwasserschutz kommt den Landwirten eine enorme Bedeutung zu. Diese Schlüsselrolle der Landwirtschaft beim Trinkwasserschutz kann nur in Partnerschaft zwischen Landwirten und Wasserversorgern umgesetzt werden. Für gemeinsame Kooperationen und Vereinbarungen wird die allergrößte Einnahmeverpflichtung eines Wassercent als Ausgleich notwendig sein.

- **Alle Entnehmer von Wasser, aus welchen Vorkommen auch immer, müssen an einer solchen Abgabe beteiligt werden. Das verhindert, dass sich Gesellschaftsgruppen und Interessengruppen gegeneinander aufbringen oder gar bekämpfen.**

- Mit den vereinnahmten Mittel eines Wassercent's sollen keine Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen erfolgen. Eine Verquickung mit Mittel der Förderrichtlinie RzWas lehnen wir ab. Die RzWas ist Teil des Finanzausgleichs, mit der Härtefälle ausgeglichen werden, um einen kleinen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse in Bayern erbringen zu können.

Bei Betrachtung von unterschiedlichen Wasserpreisen in Bayern (1,-- € bis 6,20 € pro Kubikmeter), von extrem abweichenden Tiefbaupreisen aufgrund unterschiedlichster Untergrundverhältnisse und verspätet ausbezahlter Förderansprüche ist hier vielleicht noch mehr Handlung und noch mehr Mittelbereitstellung seitens des Staates gefragt.

- Das Projekt „Bayerische Wasserzukunft 2050“ ist unter Umständen zu umfassend und teilweise mit fehlender Umsetzungsrealität bestückt.

Mit gezielten strategischen Überlegungen unter der gesetzlichen Vorgabe „Wohnortnahe Trinkwasserversorgung“ kann unter Umständen ebenso effiziente Klimaresilienz, Versorgungssicherheit und regionale Mengenknappeit bewältigt werden.

Hierzu sollte sich der Freistaat Bayern Gedanken machen, ob man nicht eine staatliche Förderkulisse „Verbundleitungsbau“ ins Leben ruft, die sicherlich nicht die Milliardenkosten wie für die Umsetzung des Projektes „Bayerische Wasserzukunft 2050“ verursacht.

Unsere gewonnenen Eindrücke von den Gesprächen mit den beiden Regierungsparteien nähren unsere Hoffnung, dass im Sinne unserer Forderungen und Vorschläge in gemeinsamer Verantwortung mit der Einführung eines Wassercent's für unser Überlebensmittel Nr. 1 die Wasserzukunft in Bayern neu beschritten wird.

Für die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Wasserversorger und für die Teilnehmer an den Gesprächen mit den Regierungsfractionen:

Wolfgang Habegger für Oberbayern

Ludwig Sigl und Franz Herrler für Niederbayern/Oberpfalz

Bernd Hauber für Schwaben

Hans Hümmer u. Christof Lautner für Ober-, Unter- und Mittelfranken

Gez. Hans Hümmer

Anlage:

Vorschlag zur Verwendung des Wassercent's

Die Einnahmen aus dem Wassercent dienen primär dazu, die Wasserversorgungsunternehmen in ihren Bemühungen zur Reinhaltung des Trinkwassers zu unterstützen.

Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft dies insbesondere die Vermeidung von Belastungen mit Keimen, Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen.

Hierzu wurden in Bayern in vielen Fällen bereits an die örtliche Situation angepasste Kooperationsvereinbarungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ausgearbeitet und mit den beteiligten Landwirten abgeschlossen.

Diese ergebniskontrollierten Kooperationsprojekte könnten modellhaft dazu dienen, diese in Bayern flächig anzuwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen können daher die im Rahmen solcher Kooperationen anfallende Kosten geltend machen, wenn der verantwortlichen Stelle ein aussagekräftiger Jahresbericht vorgelegt wird und wenn die beigefügten Leistungsnachweise und Auszahlungsbelege den Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung sachlich und rechnerisch entsprechen.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Wasserversorgungsunternehmen die Leistungen selbst erbracht oder ein geeignetes Fachbüro damit beauftragt hat.

Das Umweltministerium sollte als "verantwortliche Stelle" fungieren.

Was unter "aussagekräftigem Jahresbericht" zu verstehen ist, sollte noch im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung präzisiert werden. Als Grundlage können z. B. auch die Inhalte des Jahresberichtes gelten, die qualifizierte Fachbüros für deren Auftraggeber erstellen.

Wie unter Umständen die Landwirtschaftsverwaltung in die Prüfung einbezogen werden kann, muss organisatorisch abgeklärt werden.

Im Auftrag

aller bayerischen Argen!

Pegnitz, den 23.09.2024

Radikalreform des Kommunalen Abgabengesetzes im Bereich der Gebührenkalkulation

Hans Hümmer, Werkleiter der Juragruppe ZV Wasserversorgung – Darstellung der Handlungsnotwendigkeit am Beispiel der Jura- gruppe

Eine umfassende Reform des KAG im Bereich der Gebührenfestsetzung ist Bürokratieabbau und Kosteneinsparung pur.

Ich möchte zum Ausdruck bringen, dass das bayerische kommunale Abgabenrecht auch nach diversen Reformen, ein Relikt aus der Nachkriegszeit ist. Da wir im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung verpflichtet sind und demzufolge einen kaufmännischen Abschluss nach Handelsgesetzbuch und Steuerrecht zu erstellen haben, kann das KAG meines Erachtens in elementaren Bereichen radikal reformiert werden.

Dies würde bei den Wasserversorgern zu erheblichen Kosteneinsparungen und zu einer enormen Effizienzsteigerung führen. Unterschiedliche Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Abschluss gemäß Eigenbetriebsverordnung nach Handelsgesetzbuch, Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach Steuerrecht und betriebswirtschaftliche Effizienz nach einem Benchmarkingsystem verursachen enorme externe Beratungskosten und ebenso enormen internen Arbeitsaufwand.

Dass ein einheitlicher Jahresabschluss und dies kann nur der betriebswirtschaftliche steuerliche sein, alle Bedürfnisse von Kostendeckung abbildet, steht meines Erachtens außer Frage.

Warum sollten die ermittelten Abschreibungssätze und die steuerliche Abschreibung, die nach angenommener Lebensdauer der Wirtschaftsgüter realitätsnah erfolgt, oder die periodengerechte Aufwands- und Ertragszuordnung nicht als Grundlage für kostendeckende Gebühren herangezogen werden.

Als Wasserversorger müsste man nur darauf achten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen wäre. Erzielte geringe Gewinne oder Verluste saldiert man nach einer gewissen Zeit bzw. das Kapitalkonto weist im kaufmännischen Abschluss die vorgetragenen Gewinne und Verluste aus.

Für einen kaufmännischen Angestellten ist es so möglich, eine Gebührenkalkulation in wenigen Minuten vorzunehmen.

Diese Forderung nach eine KAG-Radikalreform gefällt natürlich Beratungsbüros, Fachliteraturersteller oder Kommentatoren von möglichen Rechtsauslegungen verständlicherweise nicht.

Aber warum soll der Gebührenzahler unnötigen Mehraufwand an Beratungsleistungen und das ist unstrittig, über die kostendeckende Gebühr bezahlen?

Unter diesen Gesichtspunkten sollte man dafür richtigerweis in Netz- und Substanzerhaltung investieren!

Ich führe hier als Nachweis folgenden Sachverhalt an:

In der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstellten Gebührenkalkulation sind für die Festsetzung des Wasserpreises bei der Juragruppe 2022 an kalkulatorischer Abschreibung gem. der letzten Gebührenkalkulation 854.646,-- € und kalkulatorische Zinsen in Höhe von 823.557,-- € eingepreist. Dies ergibt zusammen 1.678.203,-- € p.a..

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 sind nach Anlagenverzeichnis mit Afa-Tabellen tatsächlich 1.904.185,76 € an Abschreibungen und 295.021,85 € an bezahlten Zinsen angefallen. Diese ergeben in 2022 zusammen 2.199.207,61 €.

Die Differenz daraus ergibt „nach Adam Riese“ ca. 520.000,-- €. Bis zu einem Verlust in der Steuer- und Handelsbilanz von jährlich ca. 500.000,-- € hätten wir somit eine kostendeckende Gebühr eingehoben.

Nachdem wir über Jahre ausgeglichene Ergebnisse nach Eigenbetriebsverordnung und somit der Steuerbilanz erzielten, haben wir durch das für uns längst überholte Kommunale Abgabengesetz eigentlich eine jährliche Gebührenüberdeckung produziert.

Nach dem geänderten Kommunalen Abgabengesetz darf ich diese Überdeckung in dem von uns erwirtschafteten Volumen als Rücklage bilden. Zum 31.12.2022 haben wir über diesen Effekt eine zulässige Gebührenrücklage in Höhe von 4.907.628,-- € gebildet. Eine solche ist anscheinend unbegrenzt bildbar.

Weiter stellen wir aber fest, dass diese Rücklagen nirgends auf einem Bankkonto und auch nicht in unserer kaufmännischen Bilanz beim Kapital vorhanden sind.

Wie beurteilt das bayerische Benchmarking diesen Sachverhalt von Gebührenüberdeckungen:

In unserem Testat zum Benchmarking 2022 bescheinigt das Testat von Rödl u. Partner auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 den Kostendeckungsgrad mit nur 97 %. Im Testat heißt es: „Der handelsrechtliche Kostendeckungsgrad liegt zum ersten Mal seit dem Jahr 2013 unter der Marke von 100 %, die zur wirtschaftlichen Substanzerhaltung mindestens erzielt werden sollte“.

Mit Verlaub nach den Vorgaben des KAG ist jedoch im Jahr 2020 eine Gebührenüberdeckung bzw. eine Gebührenmehreinnahme über dem Kostendeckungsprinzip des KAG in Höhe 381.693,79 € das Ergebnis gewesen.

Soll man bei einem testierten Kostendeckungsgrad von nur 97 % nun von einem unerklärlichen Wunder, von einem Witz oder von einem Schmarrn sprechen?

Es ist das Ergebnis von unterschiedlichen Ermittlungssystemen, für die die Zeit gekommen ist, dass man sich auf eines fokussiert um Verwirrung zu beenden, Bürokratie abzubauen und Kosten einzusparen.

Zusammenfassend ist dies für die Juragruppe und für mich als Werkleiter alles ein volumengroßer unbeschreiblicher Schmarrn. Dies schreit nach: „Reform, Reform, Reform, Reform, Reform, Reform“.

Da eine meiner Berufsausbildungen eine steuerliche ist, möchte ich Ihnen erläutern, wie es dazu unter anderem kommt:

Mit einer Netzerneuerungsrate von durchschnittlich 3,0 % pro Jahr im 10-Jahresdurchschnitt investieren wir überdurchschnittlich viel. Weiter haben wir die letzten Jahre einige kommunale Versorger in unseren Zweckverband gemäß der bayerischen Philosophie von interkommunaler Zusammenarbeit übernommen. Dabei wurde Anlagevermögen, Ortsnetze, Betriebsbauten und Grundstücke von Kommunen und Zweckverbänden unentgeltlich übertragen.

Hier ist ein maßgeblicher Differenzfehler begründet. Das unentgeltlich übertragene Anlagevermögen wird im Betriebsergebnis nach Eigenbetriebsverordnung abgeschrieben und ist Ausgabeposition. In der Gebührenkalkulation werden diese Abschreibungspositionen des unentgeltlich übertragenen Anlagevermögens nicht berücksichtigt. Wären die Gemeinden und Versorger selbständig geblieben, hätten es die gleichen Gebührenzahler bezahlen müssen.

Mit einer lückenlosen Abschreibung nach Nutzungsdauern und deren Erwirtschaftung, was realitätsnah ist, ist gewährleistet, dass die Wirtschaftsgüter nach Verbrauch wiederhergestellt oder angeschafft werden können. Es scheint so, dass die von anderen öffentlichen Versorgern übernommenen Anlagegüter, die Grundlage und Notwendigkeit für den Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung sind und nach Verbrauch nicht wieder ersetzt werden. Was man als Unfug erkennen sollte!

Das ist absolut gegensätzlich zu geforderter interkommunaler Zusammenarbeit, zu betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Ausrichtungen, sowie zu Effizienz im Vergleich zu Privaten.

Was auch durch diesen Sachverhalt mit bedingt fatalem Ergebnis lt. den Vergleichsuntersuchungen im Benchmarking in Bayern ist, dass in die Substanzerhaltung der öffentlichen Wasserversorgung deshalb extrem zu wenig investiert

wird und deshalb nicht unerhebliche Teile der bayerischen Wasserversorgung verfallen.

☞ **Grundlagen und Ergebnisse im Bereich Nachhaltigkeit in Bayern und der Juragruppe**

- ☞ Um langfristig eine qualitativ hochwertige und sichere Versorgung mit Trinkwasser gewährleisten zu können, sollten die Versorger kontinuierlich in Erhaltung, Modernisierung und Ausbau der Versorgungsanlagen investieren.
- ☞ Versorgungsunternehmen zeichnen sich durch eine hohe Anlagenintensität aus. Das Anlagevermögen wird dabei in der Regel vom Verteilnetz dominiert. Einer Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen zufolge variiert die durchschnittliche Nutzungsdauer der leitungsgebundenen Einrichtung von Wasserversorgungsunternehmen zwischen 30 und 50 Jahren. Tatsächlich werden insbesondere im Bereich des Verteilnetzes einzelne Anlagenbestandteile bisweilen seit mehr als 100 Jahren genutzt.
- ☞ Dies birgt die latente Gefahr von Investitionsstaus und Preissprüngen infolge unvorhergesehener Instandhaltungsmaßnahmen. Gerade in diesem Zusammenhang ist eine vorausschauende und nachhaltige Instandhaltungsstrategie als essenziell anzusehen.
- ☞ Auch wenn es darum geht, signifikante Gebührensteigerungen durch unvorhergesehene Instandsetzungskosten und Investitionsstaus zu vermeiden, können gezielte Instandhaltungsstrategien einen sinnvollen Lösungsansatz darstellen.

Netzneuerungsrate (10-Jahresmittel) der Juragruppe im Vergleich

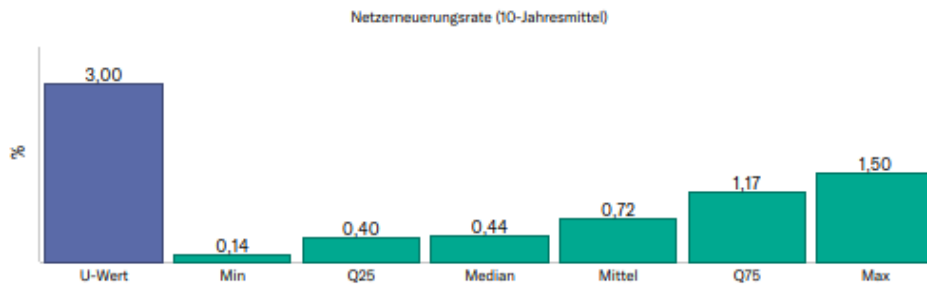
Berechnung: Mittelwert der Sanierungs- und Erneuerungsrate der letzten 10 Jahre

Die Vergleichsgruppe für diese Kennzahl ist: Netzeinspeisung 1,0 Mio. bis 2,5 Mio. m³

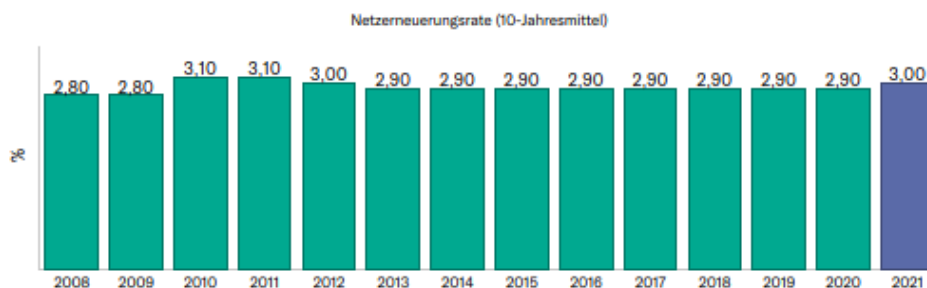


Der Wert des Versorgers liegt außerhalb des definierten Wertebereichs und wird nicht in die Vergleichsgruppenbetrachtung miteinbezogen.

SÄULENDIAGRAMM



WERTENTWICKLUNG



BOX-PLOT



Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre erreicht die Juragruppe eine **Netzerneuerungsrate von 3,00 %**. Der Mittelwert der Vergleichsgruppe hat eine Netzerneuerungsrate von 0,72 %.

Ob diese Ergebnisse für die bayerische Wasserversorgung befriedigend sein können?

Deshalb machen wir ja auch unter anderem Benchmarking. Wenn dies alles Sinn machen soll, müssen wir eben verändern.

Aus meinen Ausführungen ist auch ersichtlich, dass Veränderungspotential möglich ist, dies zu Bürokratieabbau und Kosteneinsparungen führt und langfristig mithilft, die kritische, überlebenswichtige Infrastruktur „Trinkwasserversorgung“ lebensfähig zu erhalten.

Zur Radikalreform des Kommunalen Abgabegesetzes hat das Vorstandsgremium der ARGEN in Bayern folgende Überlegung mit eingebracht:

Der erarbeitete Reformvorschlag kann auch als Alternativmöglichkeit zur bisherigen Gebührenermittlung eingeführt werden.

Gez. Hans Hümmer, Werkleiter Juragruppe

1.8 Nach gesetzlicher Änderung der Trinkwasserverordnung wurde im November 2023 EU-Recht umgesetzt, in eine Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Handlungshilfe der Wasserwerksnachbarschaften Bayern zur Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV)

Dieses Dokument wird stetig an aktuelle Neuerungen angepasst. Auf der Homepage der WWN befindet sich jederzeit die aktuelle Fassung. Ggf. wird das Dokument zurückgezogen, sobald einschlägige technische Regeln vorhanden sind.

1. Rechtsrahmen

Am 12.12.2023 ist die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV) in Kraft getreten.¹ Die TrinkwEGV dient ebenso wie die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie² über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

In der Umsetzung eilt es, denn nach § 12 Abs. 1 Satz 1 TrinkwEGV hat der Betreiber der Wassergewinnung zum Ablauf des 12.11.2025 eine Dokumentation über die Bewertung seines Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Nachdem die Dokumentation zum 12.7.2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren ist, sollten die Anforderungen in der ersten Runde keinesfalls überzogen werden.

Nachdem derzeit die einzelnen Landratsämter das Thema unterschiedlich angehen und die Wasserversorger zur Umsetzung auffordern, wollen wir gerne erste Antworten für die Betreiber, also die Wasserversorger vor Ort, herausgeben. Wir wollen beitragen, die Umsetzung der TrinkwEGV auf das innerhalb der kurzen Zeitspanne Machbare zu konzentrieren.

Am Ende sollen schließlich konkrete Maßnahmen stehen, die in Bayern wiederum vorrangig die Kreisverwaltungsbehörden umsetzen.

2. Zuständige Behörde

Während die TrinkwV auf der Grundlage des § 38 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen worden ist, stellt die Ermächtigungsgrundlage für die TrinkwEGV der § 50a Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Also gibt es eine EU-Trinkwasserrichtlinie aber zwei zuständige Ministerien auf Bundesebene. Diese Splittung zieht sich dann über die Länderebene bis zu den zuständigen Behörden durch.

Folglich sind für die TrinkwV die Gesundheitsämter zuständig und für die TrinkwEGV die Kreisverwaltungsbehörden und damit meist die Landratsämter mit ihrem Sachbereich Wasserrecht.

Abb. 1: Zuständige Behörden in Bayern



3. Dokumentationspflicht des Betreibers

Aus den Aufgaben des Betreibers im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) ergibt sich für die Dokumentation folgende mögliche Gliederung:

1. Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nach § 6
 - 1.1 Angabe des Einzugsgebiets
 - 1.2 Angabe des Trinkwasserschutzgebiets
 - 1.3 Entnahmestellen
 - 1.4 Flächennutzung
 - 1.5 Abflussprozesse und/oder Neubildungsprozesse
 2. Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7
 3. Untersuchungsprogramm nach § 9
 - 3.1 zu untersuchende Parameter
 - 3.2 zu untersuchende Matrix („Gewässertyp“)
 - 3.3 Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter
 - 3.4 Ort für die Probenahme
 4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9
 5. Vorschlag für eine Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 12 Abs. 1-3
 - 5.1 Anpassung des Parameterkatalogs an Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
 - 5.2 Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern
 - 5.3 Parameter aus Untersuchungsprogramm streichen
 - 5.4 Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen
 - 5.5 Weitere Parameter in Untersuchungsprogramm aufnehmen
 6. Angaben über bereits durchgeführte Risikomanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen
 7. Sonstiges, z. B. Vorschläge für weitere Risikomanagementmaßnahmen
-

4. Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets – einschließlich bayerischer Besonderheiten (zu Nr. 1)

Nach § 6 TrinkwEGV muss der Betreiber das Einzugsgebiet festlegen. Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet, aus dem die jeweilige Wasserfassung das Wasser oberirdisch und unterirdisch bezieht. Nach TrinkwEGV sind bei Grundwasserfassungen „das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen zu bestimmen. Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich.“

In der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung findet man in der Regel die Angaben zum Wasserschutzgebiet. Nach DVGW W 101³ richtet sich die Bemessung des Wasserschutzgebietes nach dem gesamten unterirdischen (und ggf. auch oberirdischen) Einzugsgebiet.

In Bayern besteht die Besonderheit, dass die Wasserschutzgebiete nicht entsprechend dem DVGW W 101 ausgewiesen wurden und werden. In Bayern soll entsprechend des sog. „bayerischen Wegs“ ein „flächendeckender Grundwasserschutz“ durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den 18 Regionalplänen dafür sorgen, dass die Wasserschutzgebiete so klein wie möglich und so groß wie nötig bemessen werden. Anders ausgedrückt wurden nur die empfindlichsten Bereiche der Einzugsgebiete unter Schutz gestellt.

Dies führt dazu, dass das Wasserschutzgebiet in Bayern nicht selten nur einen kleinen Teil des Einzugsgebietes abdeckt und deshalb in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung eben auch nur das kleinere Schutzgebiet und nicht das gesamte Einzugsgebiet festgelegt wird. Das legt nahe, dass zahlreiche Wasserversorger in Bayern daher nur ihr Wasserschutzgebiet kennen, nicht aber das Einzugsgebiet.

Es ist also empfehlenswert, die Größe und Bemessung des Einzugsgebietes vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Sofern Erkenntnisse über das Einzugsgebiet vorhanden sind, kann dieses Gebiet als Grundlage für die Bestimmung und Beschreibung nach § 6 TrinkwEGV herangezogen werden. Andernfalls sollten über die zuständige Behörde, also über die Kreisverwaltungsbehörde (meist das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt), beim Wasserwirtschaftsamt (WWA) und ggf. beim Landesamt für Umwelt (LfU) als Fachbehörden, vorliegende weitere Erkenntnisse für die Festlegung einbezogen werden.

Beim Landesamt für Umwelt laufen Abschätzungen zu den tatsächlichen Einzugsgebieten. Für 70 bis 75 % der Einzugsgebiete sollen diese Ermittlungen abgeschlossen sein. Das Programm läuft dem Vernehmen nach noch bis mindestens 2027. Nachdem die Umsetzung der Verordnung aber bis November 2025 erfolgt sein muss, kann hier der Einstieg in das neue Rechtssystem nur mit Augenmaß erfolgen.

Ganz konkret empfehlen wir, dem LRA einen Umgriff für das Einzugsgebiet vorzuschlagen und weitere Erkenntnisse zu erbitten. In § 6 Abs. 2 Satz 5 TrinkwEGV heißt es dazu: *„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte*

Informationen nach den Sätzen 1 bis 3⁴ nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich.“

Dem Landratsamt sollte also auch mitgeteilt werden, wann mit der Arbeit begonnen werden soll. Dann ist ein Zeitpunkt gesetzt, nach dem für die 1. Runde eine andere Einschätzung der Größe des Einzugsgebiets nicht mehr berücksichtigt werden kann. Als Abstimmungszeitraum scheinen sechs Wochen angemessen.

Auf der Grundlage dieser Abstimmung kann mit der Arbeit begonnen werden. Es ist nicht notwendig, hierzu einen amtlichen Sachverständigen oder einen Gutachter einzuschalten. Vielmehr sollen vorhandene Kenntnisse gebündelt werden.

5. Beschreibung der Flächennutzung (zu Nr. 1.4)

Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage kann und sollte Informationen zur Flächennutzung bei der zuständigen Behörde einholen. Dem Landratsamt kommt hier eine Bündelungsfunktion zu. Ihm obliegt es einzuschätzen, welche Informationen für eine „ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung“ erforderlich sind. Informationen, die dem Betreiber nicht zur Verfügung gestellt werden, sind für die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes nicht erforderlich. Das ergibt sich ausdrücklich aus § 6 Abs. 2 Satz 1 TrinkwEGV.

6. Gefährdungsanalyse (zu Nr. 2)

Der Betreiber ist nach § 7 TrinkwEGV verpflichtet, eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, um Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im betrachteten Einzugsgebiet zu identifizieren. Dazu gehören alle dem Wasserversorger bekannten Gefährdungen im Einzugsgebiet (s.a. DVGW W 254 (A) „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“, 2021).

Auch hier gilt, dass der Betreiber der Wassergewinnung Informationen zur Erstellung der Gefährdungsanalyse bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt, einholen kann. Dabei obliegt es der Behörde einzuschätzen, welche Informationen für eine „ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung“ erforderlich sind.

Empfehlenswert sind mindestens folgende Informationen im zu betrachtenden Einzugsgebiet, die weitgehend von den Landratsämtern eingeholt werden:

- alle angezeigten Brunnen
 - Unternehmen, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, diese herstellen oder lagern
 - Abwasseranlagen bzw. abwasserbeeinflusste Oberflächengewässer
 - Abfallentsorgung und -verwertung (z. B. Deponien, Schrottplätze, Recyclinghöfe)
 - Altstandorte und Altlasten/Alttablagerungen
 - Bestehende und ggf. geplante Bebauung
 - Landwirtschaftliche Nutzung, einschließlich Klärschlammausbringung
 - Sonstige relevante Nutzungen, z. B. Kiesabbau
-

7. Risikoabschätzung und Risikomatrix (zu Nr. 2)

Weitere Hinweise auf Gefährdungen im Einzugsgebiet finden Sie im DVGW-Merkblatt W 1001, Anhang C 3.5⁵ oder in weiteren Vollzugshilfen, die am Ende aufgelistet sind.

Sofern keine Informationen durch die Behörden übermittelt oder zugänglich gemacht werden, sind diese für die Gefährdungsanalyse und für die weitere Risikoabschätzung nicht einzubeziehen.

Der Betreiber muss eine Risikoabschätzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (nach DIN EN 15975-2⁶) durchführen. Gängig hierfür ist eine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (Risikoanalyse) in sog. Risikomatrizen. In einer Risikomatrix werden das Schadensausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit gegenübergestellt. Auf Grundlage dessen kann ein Vergleich und Priorisierung der Risiken (Risikobewertung) vorgenommen werden.

		Schadensausmaß		
		gering	mittel	hoch
Eintrittswahrscheinlichkeit	gering	niedrig	niedrig	hoch
	mittel	niedrig	mittel	hoch
	hoch	mittel	hoch	hoch

Abbildung 1: Beispielhaft eine 3x3 Matrix zur Betrachtung der Risiken im Rahmen der Risikoabschätzung

Zur Erstellung einer Risikoabschätzung können vorhandene Publikationen genutzt werden, die beispielhaft unter Punkt 11 aufgeführt sind.

8. Untersuchungsprogramm (Nr. 3)

Der Betreiber legt im Untersuchungsprogramm die zu untersuchenden Parameter fest. Dabei sind diejenigen Parameter auszuwählen, bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und die als überwachungsrelevant angesehen werden.

Für die Festlegung des Untersuchungsprogramms kann auf vorhandene Publikationen, die unter 11. aufgeführt werden, zurückgegriffen werden.

Die Untersuchungen für das Untersuchungsprogramm müssen bei der Umsetzung der TrinkwEGV von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

⁵ DVGW W 1001 (M) „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risiko- und Krisenmanagement“, 2020

⁶ DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung - Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“, 2013

9. Qualifikationsanforderungen für die Durchführung eines Risikomanagements

Auch hier sollen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es sind also Personen gefragt mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einschlägiger Berufserfahrung, die über hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten verfügen. Auch wenn § 13 TrinkwEGV von einer „Schulung“ spricht, werden an die Schulung keine besonderen Anforderungen gestellt.

Es gilt, was mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leisten ist, bündelt die Kenntnisse über die eigene Wassergewinnung in der Einrichtung und verdient daher einen Vorzug. Für die Gefährdungsanalyse und die Festlegung des vor Ort passenden Untersuchungsprogramms kann es im Bedarfsfall hilfreich sein, einen Hydrogeologen hinzuzuziehen.

10. Ergebnis

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ist eine Chance zur Sicherstellung unserer Trinkwasserqualität! Mit Ortskenntnis und Augenmaß lassen sich gute Ergebnisse zusammenstellen und Maßnahmen vorschlagen.

Die Anordnung sämtlicher Maßnahmen ist Sache der Landratsämter. Den Wasserversorgern stehen hier keine Ermächtigungsgrundlagen zur Verfügung. Ihnen bleiben nur freiwillige Vereinbarungen mit der Landwirtschaft.

11. Literaturhinweise:

Einschlägige Merkblätter, Leitfäden und Publikationen, die bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ergeben, hilfreich sind:

- DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung - Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“, 2013
- DVGW W 1001 (M) „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risiko- und Krisenmanagement“, 2020
- DVGW W 254 (A) „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“, 2021
- DVGW W 101 (A) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“, 2021
- DVGW W 102 (A) „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren“, 2002
- Wasserverbandstag Niedersachsen und BDEW Landesgruppe Nord: Handlungshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) für Betreiber
- Vollzugshilfe des BMUV für Behörden ([Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - Wasser - sachsen.de](https://www.trinkwassereinzugsgebieteverordnung.de))
- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IX Frage 23: Welche Anforderungen ergeben sich aus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung 2023 für die Betreiber von Wassergewinnungsgebieten? (wird laufend aktualisiert).

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Beschaffungs- und Absatzmarkt

Gemeindeordnungen und auch die Landeswassergesetze definieren in der Regel die Trinkwasserversorgung als kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinden entscheiden auf dieser Basis, wie die Trinkwasserversorgung zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort ausgestaltet und organisiert wird (Quelle: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft).

Die Juragruppe sieht hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf und hat dies an zuständige Stellen in Ministerien, Landesamt für Umwelt und Bay. Gemeindetag schriftlich vorgebracht.

Intention ist, dass wir die Zeit für gekommen sehen, die in Bayern unterschiedlichen Systeme, Gebührenkalkulation und Kostendeckungsermittlung nach dem KAG, Jahresabschluss gemäß EBV und HGB, Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach Steuerrecht und Beurteilung betriebswirtschaftlicher Effizienz nach einem Benchmarkingsystem, transparent zu vereinheitlichen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang und die Einhebung kostendeckender Gebühren gekennzeichnet.

2.2 Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens

Das Betriebsergebnis 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von **146.357,29 €** ab. Das Ergebnis kann wie folgt interpretiert werden:

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 hat die Juragruppe mit **2.050.841,92 €**, ermittelt nachfolgendem Berechnungsschema im Bereich der selbst erwirtschafteten Finanzmittel, folgendes Ergebnis erzielen können.

Ermittelt werden diese wie folgt:

Betriebsergebnis	146.357,29 €
+ Abschreibung	2.011.668,08 €
./. Auflösung Ertragszuschüsse	248.848,55 €
./. Auflösung Sonderposten	65.876,38 €
./. Auflösung Leerrohrnutzung	21.685,63 €
./. Verbrauchsabgrenzung Wassergebühr	-3.144,00 €
+ Herstellungsbeiträge	93.811,51 €
+ Erstattung Hausanschlusserstellung	132.271,60 €
+ Anschlussentgelte	0,00 €
+ Leerrohrnutzungsentgelte	0,00 €
Summe gesamt:	2.050.841,92 €

Staatliche Zuschüsse sind bei den selbst erwirtschafteten Finanzmitteln nicht mit eingerechnet.

Investitionen im Zeitraum 2013 – 2023

Die Investitionen im Zeitraum 2013 – 2023 sind anhand ermittelter Anlagenzugänge im Rahmen der Bilanzerstellung aufgeführt.

Investitionen im Zeitraum 2013 – 2023

2013	1.497.435,46 €
2014	1.195.921,33 €
2015	1.312.062,47 €
2016	3.229.721,05 €
2017	2.437.591,67 €
2018	2.970.779,79 €
2019	5.141.250,12 €
2020	3.745.713,03 €
2021	5.974.478,90 €
2022	3.098.706,57 €
2023	4.495.027,86 €
2013-2023 Gesamt:	35.098.688,25 €

Zum einen durch die volumengroße nachhaltige Investitionstätigkeit über mehr als ein Jahrzehnt und hieraus bedingt durch alljährlich enorm steigende Abschreibungen.

Die **Abschreibung** in Höhe von **2.011.668,08 €**, die sich zum Vorjahr 2022 mit 1.904.185,76 € alleine in **2023 um 107.482,32 € erhöhte**, ist zwar eine Cash-Flow-Position, für die kein laufender Finanzaufwand entsteht, jedoch spiegelt sich hier die Abfinanzierung dieser sehr hohen Investitionstätigkeit.

Bei Blick in die Jahresrechnung 2023 mit Bilanz und GuV ist besonders festzustellen.

- ❖ Ab 12. Dezember 2022 hatten wir erstmals in unserer Geschichte mit einem Keimbefall intensiv zu kämpfen. Es wurden bei Untersuchungen sogenannte „Pseudomonaden-Umweltkeime“ in unserem Versorgungsnetz festgestellt.

Dieser Keimbefall prägte den gesamten Monat Januar 2023. Dies führte dazu, dass der Neujahrs- und der Dreikönigsfeiertag mit dem Rest der ins Jahr 2023 fallenden Weihnachtszeit für den allergrößten Teil unserer Mitarbeiter ausfiel.

Tägliche Spülvorgänge, tägliche Wasseruntersuchungen und tägliche Beratungen in einem eigens eingerichteten Krisenstab führten dazu, dass der Abbau von Urlaubszeiten und das Abgelten von Überstunden, wie üblich im Monat Januar, nicht erfolgen

konnten. Zusätzlich mussten, über eine Vergleichsermittlung zu den Wasserverbräuchen der Vorjahre, ca. 75.000 m³ Wasser mehr gefördert werden, die zu Spülzwecken verbraucht wurden.

Die Ursache dieser Verkeimung kann gemäß gutachterlichen externen Feststellungen nur durch den Einbau einer neuen Unterwasserpumpe am Brunnenstandort Bronn erklärt werden.

Die der Juragruppe entstandenen Aufwendungen für die Behebung dieser Schadenslage waren mit ca. 560 T€ zu quantifizieren.

Bei der Lieferfirma dieser mit Keimen befallenen Pumpe wurden diese 560 T€ als Schadenersatz angefordert. Diese sind noch nicht beglichen und als Forderung-sonstiger Vermögensgegenstand in der Bilanz 2023 ausgewiesen.

- **Trotz dieser Sonderaufwendungen, die rechnerisch durch die Schadenersatzforderung ausgeglichen wurden, erfuhr das Betriebsergebnis eine deutliche Verbesserung durch die zum 01.10.2023 beschlossene Wasserpreiserhöhung und die Erweiterung des Versorgungsgebietes um die Stechendorfer Gruppe.**
- **Das tatsächliche Ergebnis 2023 betrug 146.357,29 €.**
Daraus lässt sich für die Werkleitung schlussfolgern, dass die betriebliche Effizienz auch in 2023 weiter hoch geblieben ist.

Betrachtet man die verrechnete Gesamtwasserabgabe (Endverbraucher und Wassergäste) in **2023 mit 1.324.830 m³** (Abrechnungszeitraumvergleich 09/2022 bis 10/2023 im Vergleich zu 09/2021 bis 10/2022 mit 1.334.830 m³), so ist der **Verbrauch in 2023 nahezu gleichgeblieben**. Die im Schadenersatz geltend gemachten Spülwasserverbräuche wurden hier nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich steigen durch die Erweiterungen unseres Versorgungsgebietes auch die Unterhaltskosten eines dadurch größeren Verteilnetzes. Deshalb muss die Betriebsbewirtschaftung und -führung immer unter kostenminimierenden Gesichtspunkten und effizienten Personaleinsatz erfolgen. Dies ist auch in 2023 hervorragend gelungen.

Eine gute Effizienz in den Betriebsabläufen, wurde uns von Rödl und Partner in den alljährlichen Benchmarking-Berichten (neuester vom 26.03.2024) bescheinigt. Bedingt durch die Einnahmen im Nebengeschäft (Arbeiten für Dritte, Materialverkauf usw.) sowie durch die Aktivierung der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter bei der Selbstvornahme von Investitionstätigkeiten, haben uns dies erwirtschaften lassen.

Marktstellung und Vertragslagen

Die Juragruppe versorgt zurzeit ca. 27.000 Einwohner in ihrem Versorgungsgebiet.

Wassergäste mit Wasserlieferungsverträgen sind:

- Stadt Pottenstein mit Bereichen Haselbrunn, Weidmannsgesees, Bayreuther - Berg, Gewerbegebiet, Felsenschwimmbad, Siegmannsbrunn
- Stadt Waischenfeld, OT Hannberg
- Stadt Auerbach, OT Weidlwang
- ZV Treunitz-Wiesentfelsgruppe
- Stadt Auerbach, 2. Standbein
- ZV Sanspareilgruppe
- Gemeinde Stadelhofen, OT Steinfeld

Die Gebühren und Beiträge sind festgesetzt auf:

	bis 01.10.2022	ab 01.10.2023
Wasserpreis	1,80 €/m ³	2,10 €/m ³
Zählergebühr	84,00 € - 1.120,00 €	84,00 € - 1.120,00 €

	seit 01.01.2012
Herstellungsbeitrag	
Grundstücksfläche	1,30 €/m ³
Geschossfläche	5,00 €/m ³

	bis 01.10.2022	ab 01.10.2023
Wassergäste <u>mit</u> Wasserlieferungsvertrag	0,70 €/m ³	0,90 €/m ³
▪ bei Überschreitung der Höchstmenge Zuschlag	0,90 €/m ³	1,10 €/m ³
Wassergäste <u>ohne</u> Wasserlieferungsvertrag	1,20 €/m ³	1,40 €/m ³

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1 Ertragslage

Betriebserträge

Die Betriebserträge stellen sich 2023 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

<u>1. die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:</u>	2023	2022
Wassergebühren	3.243.722,92 €	2.735.794,39 €
Gebührenüberdeckung, Vorkalkulationszeitr.	0,00 €	0,00 €
Verbrauchsabgrenzung	-3.144,00 €	-24.064,00 €
Auflösung Ertragszuschüsse	248.848,55 €	238.150,77 €
Auflösung Mietentgelt Leerrohrnutzung	21.685,63 €	21.685,63 €
Hebedaten Ablesegebühren	32.620,00 €	31.088,00 €
Stromeinspeisung Wasserkraftwerk	21.393,45 €	21.293,27 €
Nebengeschäft	561.789,20 €	611.561,25 €
	4.126.915,75 €	3.635.509,31 €
 <u>2. die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:</u>		
Auflösung Investitionszuschüsse	65.876,38 €	49.226,31 €
Periodenfremder Ertrag	2.113,00 €	0,07 €
Stromsteuererstatt.VJ	19.719,37 €	18.585,34 €
Veräußerungserlös	0,00 €	0,00 €
Versicherungsentschädigung / Schadensersatzleistung	567.957,44 €	5.259,37 €
Sonstiges	8.252,29 €	6.987,32 €
	663.918,48 €	80.058,41 €
 <u>3. Aktivierte Eigenleistungen</u>	579.579,87 €	491.055,01 €
 Gesamterlöse	5.370.414,10 €	4.206.622,73 €
 Steigerung +/ Minderung - (zum Vorjahr)	1.163.791,37 €	

Die Erlöse im Nebengeschäft (Nebengeschäft und Hebedaten) haben sich zum Vorjahr um 49.772,05 € verringert. Im bayernweiten Vergleich ist das Volumen unseres Nebengeschäftes trotzdem weiterhin ein Spitzenwert.

Die Juragruppe konnte in 2023 die Einnahmen aus der Verbrauchsgebühr zum Vorjahr um **507.928,53 € steigern**. Dies hatte zum einen Gründe in der Erweiterung des eigenen Versorgungsgebietes. Die Endabnehmer im eigenen Versorgungsgebiet haben seit **01.10.2023 - 2,10 € pro m³** zu entrichten. Die Wassergebühren haben sich größtenteils durch die Anpassung des Wasserpreises erhöht. Eine Verbrauchsabgrenzung ist künftig nicht mehr vorzunehmen, da die Abrechnungsläufe künftig dem Kalenderjahr gleichen.

Betriebsaufwendungen

Die gesamten Personalaufwendungen betragen in ihrer Gesamtsumme **1.380.419,86 € in 2023** (Vorjahr 1.346.109,48 €) und zeigen eine Steigerung in Höhe von 34.310,38 €.

Der Aufwand für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (ohne Strombezug) und die bezogenen Dienstleistungen betragen in **2023 mit 779.566,45 €** (Vorjahr 620.219,56 €).

Die gesamten Kosten für den Strombezug betrugen **in 2023 311.920,71 €** (Vorjahr 497.624,45 €) und verzeichnen einen Rückgang der Kosten in Höhe von 185.703,74 €.

Die **sonstigen Aufwendungen** betragen in **2023 325.425,15 €** zu 225.942,99 € in 2022.

Der **Zinsaufwand** für das Jahr 2023 betrifft im Wesentlichen Darlehenszinsen und betrug **411.372,39 €** (Vorjahr 295.021,85 €), Die Erhöhung des Aufwandes ist bedingt durch die Aufnahme eines Kassenkredites für die Zwischenfinanzierung der verspäteten Auszahlung der Förderung des Freistaates.

2.3.2 Finanzlage

Überblick über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.

	2022	2023
Im Geschäftsjahr betrugen die gesamten Umsatzerlöse, einschließlich aktivierte Eigenleistungen und betriebliche Erträge	4.209.352,95 €	5.370.414,10 €
<u>abzüglich</u>		
Zinsen	295.021,85 €	409.002,67 €
Aufwendungen Roh- und Betriebsstoffe	171.516,54 €	195.273,64 €
Aufwendungen bezogene Leistungen	448.703,02 €	584.292,81 €
Abschreibungen Anlagevermögen	1.904.185,76 €	2.011.668,08 €
Personalkosten	1.346.109,48 €	1.380.419,86 €
sonst. Aufwendungen	723.567,44 €	637.345,86 €
sonst. Steuern	6.047,16 €	6.053,89 €
ergibt einen Jahresverlust/gewinn von	- 685.798,30 €	146.357,29 €
 ./ Verrechnung der Abschreibung mit Ergebnis	 1.904.185,76 €	 2.011.668,08 €
 CASH-FLOW	 1.218.387,46 €	 1.865.310,79 €

Der Cash-Flow wurde bisher immer nach dem obigen Ermittlungsschema dargestellt.

Finanzmittel zum 31.12.2023 waren nicht vorhanden. Bei der Sparkasse Bayreuth führte das laufende Girokonto einen Saldo in Höhe von **Minus 18.736,15 €**. Das laufende Konto war mit einer ausreichenden Kreditlinie versehen.

Der **Forderungsbestand** samt **sonstige Vermögensgegenstände** zum 31.12.2023 betrug **5.249.483,17 €**. Diese überstiegen deutlich die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sowie die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von **387.492,42 €** um 4.461.990,75 €.

Der Zweckverband war aufgrund der Einnahmesituation und der eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Liquidität war und ist vollumfänglich gewährleistet.

2.3.3 Vermögenslage

Aktiva / Investition

Das Anlage- und Umlaufvermögen beträgt auf der Aktivseite zum 31.12.2023:
56.474.949,67 € (Vorjahr 52.239.193,48 €).

Das Anlagevermögen betrug **50.902.051,26 €** (Vorjahr 48.418.691,48 €). Die finanzwirksamen Anlagenzugänge beliefen sich dabei auf **4.495.027,86 €** (Vorjahr 3.098.706,57 €).

Den Anlagenzugängen stehen planmäßige **Abschreibungen** von **2.011.668,08 €**, (Vorjahr 1.904.185,76 €) gegenüber, die sich zum Vorjahr um 107.482,32 € erhöht haben.

In den Anlagenzugängen sind aktivierte Eigenleistungen von **579.579,87 €** enthalten.

Grundstückszugänge 2023

Der Verband verzeichnete im Berichtsjahr 2023 folgende Zugänge bei den Grundstücken:

Erwerb von Grundstücken für den Trinkwasserschutz im Raum Hollfeld:	189.108,33 €
--	--------------

Übernahme Stechendorfer Gruppe:	2.772,00 €
---------------------------------	------------

Der Bilanzwert zum 31.12.2023 für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, auch auf fremden Grundstücken beträgt **3.246.415,46 €**.

Anlagen im Bau sowie geplante Bauvorhaben

Der Restbuchwert des Sachanlagenvermögens „Anlagen im Bau“ zum 31.12.2023 beträgt **4.038.692,94 €** (Vorjahr 3.606.661,71 €).

Passiva / Finanzierung

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen (§ 24 Nr. 4 EBV)

Langfristiges verfügbares Kapital

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Stammkapital	10.000.000,00 €	10.000.000,00 €	0,00 €
Allgemeine Rücklage	12.436.221,93 €	12.689.627,39 €	253.405,46 €
Gewinn- / Verlustvortrag	- 57.125,00 €	-742.923,30 €	-685.798,30 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 685.798,30 €	146.357,29 €	832.155,59 €
Empfangene Zuschüsse	10.160.460,02 €	11.896.350,49 €	1.735.890,47 €
Leerrohrvermietung langfristig	646.227,55 €	624.541,92 €	-21.685,63 €
Eigenkapital	<u>32.499.986,20 €</u>	<u>34.613.953,79 €</u>	<u>2.113.967,59 €</u>

Das **Eigenkapital** mit der allgemeinen Rücklage, den empfangenen Ertrags- und Investitionszuschüssen, sowie der Position **Leerrohrvermietung langfristig** beträgt zum **31.12.2023** in der Summe **34.613.953,79 €** (Vorjahr 32.499.986,20 €).

Der Jahresüberschuss und der Zuwachs bei der allgemeinen Rücklage hat zu einer **Mehrung** des **Eigenkapitals** um **2.113.967,59 €** geführt. Die Eigenkapitalquote beträgt mit den empfangenen Ertrags- und Investitionszuschüssen zum Bilanzstichtag bei einer um 4.235.756,19 € gestiegenen Bilanzsumme **61,29 %** (VJ. 62,21 %).

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Anleihen	3.560.000,00 €	3.480.000,00 €	-80.000,00 €
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstitute	11.313.995,04 €	13.906.250,54 €	2.592.255,50 €
Fremdkapital	<u>14.873.995,04 €</u>	<u>17.386.250,54 €</u>	<u>2.512.255,50 €</u>

Das **langfristige verfügbare Fremdkapital** beträgt zum **31.12.2023** in der Summe **17.386.250,54 €** (Vorjahr 14.873.995,04 €).

Mittel-/ kurzfristig verfügbares Kapital

	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
Anleihen	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
sonstige Rückstellungen	156.274,41 €	145.787,50 €	-10.486,91 €
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.212.757,82 €	3.861.807,15 €	-350.950,67 €
Verbindlichkeiten Lieferung u. Leistung	325.927,21 €	274.127,49 €	-51.799,72 €
Sonstige Verbindlichkeiten	86.954,16 €	101.499,26 €	14.545,10 €
Rechnungsabgrenz- ungsposten	3.298,64 €	-341,73 €	-3.640,37 €
Fremdkapital	<u>4.865.212,24 €</u>	<u>4.462.879,67 €</u>	<u>-402.332,57 €</u>

Das **mittel-/ kurzfristige Fremdkapital** beträgt zum **31.12.2023** in der Summe **4.462.879,67 €** (Vorjahr 4.865.212,24 €).

Erläuterung der staatlichen Zuschüsse

Staatlichen Zuschüsse für wasserwirtschaftliche Maßnahmen wurden aufgrund unterschiedlicher staatlicher Förderprogramme, sowohl dem Kapital als auch dem „Sonderposten Investitionszuschüsse“ zugeführt.

Die unterschiedliche Zuführung gründet darin, dass bei dem bayerischen Pilotförderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ die Gemeinden als Träger der gemeindlichen Wasserversorgung oder als Mitglieder eines bisherigen Zweckverbandes gefördert wurden.

Erhaltene staatliche Zuwendungen, für die in diesem Pilotförderprogramm geförderten Maßnahmen, wurden wegen der gemeindlichen Förderungsberechtigung, dem Eigenkapital zugeführt. Hierzu mussten die beantragenden Gemeinden Kooperationsvereinbarungen mit der Juragruppe schließen.

Förderfähig waren Maßnahmen, sofern gleichzeitig eine neue oder zusätzliche Zusammenarbeit in Form einer gemeinsamen Betriebsführung zur Einhaltung der technischen Regeln, insbesondere DVGW-Arbeitsblatt W 1000, vereinbart worden war, oder der Versorgungsauftrag gleich an die Juragruppe übertragen wurde.

Die Juragruppe konnten die betreffenden Maßnahmen 2021 abschließen, sodass 2021 letztmals Eigenkapitalzuführungen gebucht wurden.

Weitere erhaltene Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, die nicht diesem Pilotprogramm zuzurechnen sind und ganz normal nach den geltenden Zuschussrichtlinien gefördert wurden, sind buchungstechnisch dem „**Sonderposten Investitionszuweisungen vom Land**“ zugeführt. Der ausgewiesene Bilanzwert in der Schlussbilanz zum 31.12.2023 beträgt **4.149.906,98 €**.

Die Rückstellungen nahmen 2023 folgende Entwicklung (§ 24 Nr.4 EBV):

	Stand 01.01.	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.
Urlaub	47.827,84 €	47.827,84 €	47.185,82 €	47.185,82 €
Überstunden	57.446,57 €	57.446,57 €	37.912,50 €	37.912,50 €
Prüfung Jahresabschl.	6.000,00 €	6.000,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €
Gebührenüberdeck.	- €	- €	- €	- €
Ausgleichszahlungen Landwirtschaft	45.000,00 €	45.000,00 €	52.189,18 €	52.189,18 €
	156.274,41 €	156.274,41 €	145.787,50 €	145.787,50 €

2.4 Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlage

Die technisch-wirtschaftliche Betätigung des Verbandes erstreckt sich auf Wassergewinnung und -verteilung an die Mitgliedsgemeinden sowie der Belieferung von Wassergästen auf der Grundlage von Wasserlieferungsverträgen und interkommunaler Zusammenarbeit. Seit dem 01.01.1992 wird direkt mit dem Endverbraucher abgerechnet.

Die Förderkapazität der 3 Tiefbrunnen beträgt 195 Liter / Sekunde.

Im Rechnungsjahr wurden insgesamt **1.606.957 m³** (Vorjahr 1.560.368 m³) Wasser gefördert, davon **1.578.139 m³** (Vorjahr 1.533.529 m³) aus den Tiefbrunnen und **28.090 m³** (Vorjahr 26.839 m³) aus Quellwasserschüttungen.

Der rechnerische Verlust „Förderung zur Abgabe 2023“ mit **ca. 166.908 m³** (2017 mit 167.234 m³ / 2018 mit 190.217 m³ / 2019 mit 169.311 m³ / 2020 mit 169.631 m³ / 2021 mit 179.256 m³ / 2022 mit 197.714 m³) setzt sich zusammen aus:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
a Feuerschutz Bestand Leitungsspülen	90.000	105.000	105.000	105.000	105.000	120.000	110.000
b Wasserverlust	77.235	85.217	64.311	64.631	74.256	77.714	56.908
Verlust in %	5,45	5,77	4,43	4,32	5,04	4,98	3,54

Der Betriebswasserverbrauch in 2023 ist auch durch den Leitungsneubau mit einer erhöhten Spülnotwendigkeit bedingt. Der Wasserverlust ist im Vergleich zu anderen Versorgern weit unter dem Durchschnitt. Dies ist das Ergebnis und zugleich die Folge der hohen Netzerneuerungsrate der Juragruppe sowie einem effizienten Überwachungssystem über unsere Fernwirkanlage.

Das durchschnittliche Netzalter der Juragruppe beträgt ca. 25 Jahre, somit wären Wasserverluste von 15 % normale Verluste.

Mengen- und Tarifstatistik 2022 - 2023

	m³ 2022 10/21-09/22	Erlöse 2022 01.01.-31.12.	m³ 2023 10/22-09/23	Erlöse 2023 01.01.-31.12.
Waischenfeld	117.310		109.516	
Hollfeld	175.059		185.278	
Pegnitz	711.880		699.552	
Pottenstein	138.006		132.330	
Plankenfels	30.537		41.027	
Königsfeld	30.470		30.010	
Ahorntal	11.047		9.548	
Hummeltal	6.281		6.238	
Gößweinstein	960		877	
Mistelgau			103	
Zwischensumme	<u>1.221.550</u>	2.634.312,61 €	<u>1.214.479</u>	3.101.587,32 €
Bauwasser	3.287	31.522,61 €	4.466	34.026,40 €
Belieferung ohne Vertrag				
Gemeinde Schnabelwaid	6.502	6.754,00 €	9.728	12.355,60 €
Zwischensumme 1	<u>1.231.339</u>	2.672.589,22 €	<u>1.228.673</u>	3.147.969,32 €
Gast Pottenstein	14.080		14.581	
Gast Waischenfeld - Hannberg	9.257		8.637	
Gast Treunitz-Gruppe	27.369		32.805	
Gast Auerbach – Weidlwang	1.704		5.563	
Gast Stechendorfgruppe	5.499		2.445	
Gast Auerbach 2. Standbein	23.515		22.701	
Gast Sanspareilgruppe	13.873		20.907	
Gast Steinfeld	8.194		28.883	
Zwischensumme 2	<u>103.491</u>	63.205,17 €	<u>136.522</u>	95.753,60 €
Zwischensumme 1 & 2	<u>1.334.830</u>		<u>1.365.195</u>	
Spülwasserbedarf infolge Aufkeimungsvorgang	27.824	Schadensersatzan- sprüche wurden geltend gemacht!	74.854	
Gesamt:	<u>1.362.654</u>	2.735.794,39 €	<u>1.440.049</u>	3.243.722,92 €

2.5 Personal

Personalaufwand

	2022	2023
Löhne und Gehälter	1.045.952,02 €	1.087.024,94 €
soziale Abgaben	211.081,93 €	203.905,36 €
ZVK, Debeka	80.306,35 €	81.034,95 €
Berufsgenossenschaft	8.769,18 €	8.454,61 €
	<u>1.346.109,48 €</u>	<u>1.380.419,86 €</u>

Der Personalaufwand erhöhte sich von 2022 nach 2023 insgesamt um 34.310,38 € auf 1.380.419,86 €. Die Erhöhungen haben ihre Ursache durch tarifliche Steigerungen, durch ausbezahlte Überstunden und die zustehende Inflationsausgleichsprämie.

Personalstatistik

	Stand 31.12.2022	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023
Summe	23	3	0	26

(inkl. geringfügig Beschäftigter, inkl. Werkleiter, inkl. Auszubildender, ohne Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, ohne kurzfristige Aushilfen, ohne Beschäftigte in Erziehungsurlaub).

Der Zweckverband beschäftigt in 2023 (inkl. Werkleiter, ohne geringfügig Beschäftigte und ohne Auszubildenden) durchschnittlich 18,10 VAK und durchschnittlich 19 Personen.

Die 6 geringfügig Beschäftigten führen zu weiteren 0,58 VAK.

Von den 26 Beschäftigten zum 31.12.2023 waren 3 teilzeitbeschäftigt und 6 geringfügig Beschäftigte. Der Zweckverband hat einen Werkleiter.

3. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen und Risikobericht)

Zur frühzeitigen Erkennung von Risiken wird als Instrument die mittelfristige Wirtschaftsplanung genutzt, die sich in der jährlichen Haushaltssatzung widerspiegelt. Durch begleitende Plan-/Ist-Vergleiche werden Veränderungen aufgezeigt, um im Bedarfsfall rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Haushaltssatzung umfasst die Bereiche Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm.

Zusätzlich werden in einer als Anlage beigefügten Langfriststudie „Zukunft!“, die die Verbandsorgane als groben Wegweiser beschlossen haben, zu folgenden Sachverhalten Aussagen getroffen, die für die „Finanzwirtschaftlichen Risiken“, für die „Marktrisiken“, für die „Mengenrisiken“ und für die „Marktpreisrisiken“ gleichermaßen bedeutend sind:

- ❖ **Zukünftige Investitionen und deren Finanzierung**
- ❖ **Erläuterungen zur gesamten Kreditsituation die langfristig dargestellt ist (bis 2056)**
- ❖ **Einbeziehung der geplanten Kreditaufnahmen 2025 und 2026**
- ❖ **Variantendarstellung möglicher Kreditfinanzierungen unter der Vorgabe „keine Nettoneuverschuldung ab 2028“**
- ❖ **Nachweis der finanziellen Tragfähigkeit für die Juragruppe**
- **Finanzwirtschaftliche Risiken:** Zur Finanzierung der Anlageinvestitionen werden auch langfristige Bankdarlehen eingesetzt. Die meisten Darlehen werden mit Festzinssätzen ausgestattet und damit gegen das allgemeine Zinserhöhungsrisiko im Rahmen der langfristigen Zinsbindungsfristen abgesichert. Soweit die Zinsbindung nicht bis zum Ende der Laufzeit der Darlehen gewählt wurde, verbleibt nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ein geringes Zinsänderungsrisiko.

Eine Forderung über ca. 560 T€, der Schadensersatz für die Aufwendungen eines entstandenen Verkeimungsfalles in der Gesamtanlage der Juragruppe waren, wurden vom Verursacher angefordert. Diese sind noch nicht beglichen. Dieser Forderungsanspruch könnte einer gerichtlichen Überprüfung zu unterwerfen sein.
- **Marktrisiken:** Unsere Industrie- und Gewerbekunden sind von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst. Bei einem wirtschaftlichen Abschwung, der zurzeit eher wahrscheinlich ist, könnte sich eine geringere Abgabe einstellen. Von einer guten Konjunktur würden wir entsprechend durch eine höhere Wasserabgabemenge und im Vergleich zum Erfolgsplan mit höheren Umsatzerlösen profitieren. Das Verbrauchsvolumen unserer Industrie- und Gewerbekunden ist im Verhältnis zur gesamten Abgabemenge eher gering.
- **Mengenrisiken:** Der Wasserverbrauch geht aufgrund der demographischen Entwicklung zwar leicht zurück, durch neue Wasserlieferungen und Ausweitung des Versorgungsgebietes wird dies mehr als kompensiert. Es ist mit leichten Steigerungen in der Abgabemenge zu rechnen.

Aufgrund der Gesamtkapazität der Gewinnungsanlagen und des Netzes ist ein Mehrverkauf der wertvollen Ressource „Trinkwasser“ volumengroß möglich. Aufgrund der prognostizierten klimatischen Veränderungen ist das Vorhandensein von ausreichenden Dargeboten für Verkaufsmengenmehrungen ein entscheidender Vorteil unter dem Gesichtspunkt von Ertragskraftsteigerungen.

- **Marktpreisrisiken:** Die Preisrisiken im Beschaffungsmarkt liegen auch in gestiegenen Energiekosten. Da unsere langfristigen Stromlieferverträge zum Ende des Jahres 2021 abgelaufen waren, standen wir zu Beginn des Jahres 2022 stark gestiegenen Strompreisen gegenüber.

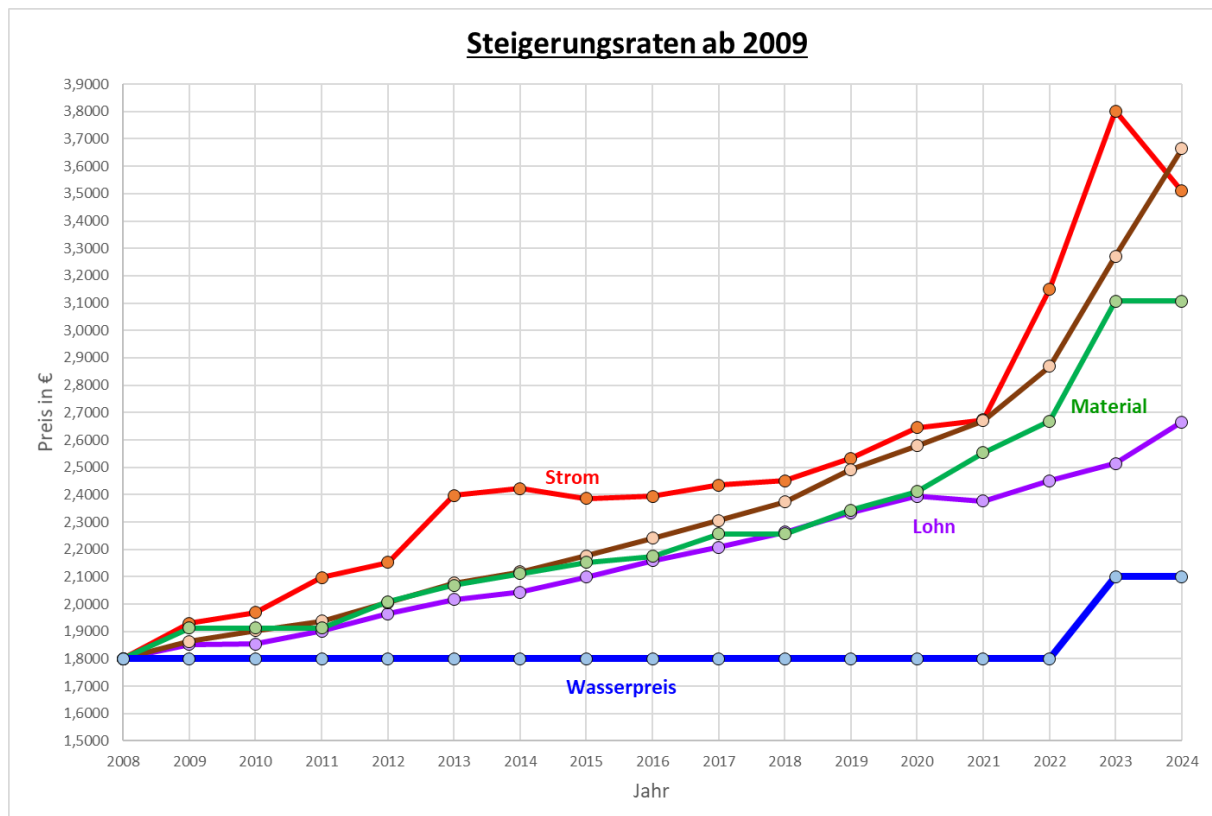
Diese konnten wir durch Einkäufe über den Spotmarkt in 2023 wieder deutlich reduzieren. **Der Rückgang durch diesen Einkauf über den Spotmarkt betrug im Jahr 2023 in der Summe 185.703,74 €.**

Wegen der aktuell niedrigen Strompreise am Strommarkt wurde in 2024 der Strompreis wieder für 2025, 2026 und 2027 mit Festpreisen durch Terminkontrakte gesichert. Preisrisiken bestehen in dieser Zeitphase nicht mehr.

Bis Ende 2027 könnte dann darüber befunden werden, an den drei Brunnenstandorten jeweils eine 1-Megawatt Speicheranlage zu schaffen. Diese könnten dann u.U. zu weiteren Rückgängen bzw. zu einer langfristigen Sicherung des Strompreises führen. Die Stromproduktion könnte dann sogar über eigene Photovoltaik-Anlagen erfolgen.

Für uns relevante Marktpreisentwicklungen haben folgenden Verlauf genommen und konnten durch Effizienzsteigerungen, betriebswirtschaftliche Strukturansätze und einer Gebührensteigerung von 1,80 € auf 2,10 € kompensiert werden:

Steigerungsraten ab 2009														
der relevanten Kostenfaktoren Strom, Tiefbau, Material, Lohn														
im Vergleich zu unserem Wasserpreis														
Nominallohn			Strompreis			Tiefbaupreise			Materialpreis			Wasserpreis		
	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %			Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %			Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %			Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %			Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %	
Jahr	%		Jahr	%		Jahr	%		Jahr	%		Jahr	%	
2008		1,8000	2008		1,8000	2008		1,8000	2008		1,8000	2008		1,8000
2009	2,9	1,8522	2009	7,20	1,9297	2009	3,5	1,8630	2009	6,3	1,9134	2009		1,8000
2010	0,1	1,8541	2010	2,07	1,9696	2010	2	1,9030	2010		1,9134	2010		1,8000
2011	2,6	1,9023	2011	6,50	2,0976	2011	2	1,9383	2011		1,9134	2011		1,8000
2012	3,3	1,9651	2012	2,62	2,1525	2012	3,5	2,0061	2012	5	2,0091	2012		1,8000
2013	2,6	2,0162	2013	11,40	2,3978	2013	3,5	2,0763	2013	3	2,0694	2013		1,8000
2014	1,4	2,0444	2014	1,04	2,4227	2014	2	2,1178	2014	2	2,1108	2014		1,8000
2015	2,7	2,0996	2015	-1,51	2,3861	2015	2,75	2,1760	2015	2	2,1530	2015		1,8000
2016	2,8	2,1584	2016	0,35	2,3945	2016	3	2,2413	2016	1	2,1745	2016		1,8000
2017	2,3	2,2080	2017	1,67	2,4344	2017	2,9	2,3063	2017	3,8	2,2571	2017		1,8000
2018	2,5	2,2632	2018	0,65	2,4502	2018	2,9	2,3732	2018		2,2571	2018		1,8000
2019	3,1	2,3334	2019	3,35	2,5325	2019	5	2,4919	2019	3,8	2,3429	2019		1,8000
2020	2,6	2,3941	2020	4,44	2,6447	2020	3,5	2,5791	2020	2,9	2,4108	2020		1,8000
2021	-0,7	2,3773	2021	1,10	2,6738	2021	3,5	2,6694	2021	5,9	2,5530	2021		1,8000
2022	3,1	2,4510	2022	17,88	3,1519	2022	7,5	2,8696	2022	4,5	2,6679	2022		1,8000
2023	2,6	2,5147	2023	20,63	3,8020	2023	14	3,2713	2023	16,5	3,1081	2023		2,1000
2024	6	2,6656	2024	-7,68	3,5102	2024	12	3,6639	2024		3,1081	2024		2,1000



- **Branchenrisiken:** Beim Absatz bestehen aufgrund der Einhebung kostendeckender Wasserpreise nur geringe Risiken. Chancen sind erkennbar und zwar bezogen auf neue Wasserlieferungen oder Versorgungsgebietserweiterungen.
- **Strategische Risiken:** Eine strategische Änderung der Geschäftsbetätigung der Juragruppe ist nicht zu erwarten.
- **Wetterrisiken:** Besonders regenarme Sommer, die in ihrer Häufigkeit, aufgrund des prognostizierten Klimawandels zunehmend sein könnten, stellen für die Wasserversorgung eine betriebswirtschaftliche Chance dar, da dies zu einer Erhöhung der Wasserabgabe führt. Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten überwiegen die Chancen.
- **Operative Risiken:** Mit der höchsten Netzerneuerungsrate in Bayern, die in der Zeitphase 2006 – 2022 ermittelt wurde führte zu einer durchschnittlichen Erneuerungsrate p.a. von 3,24 %. Diese wurde im Rahmen des bayerischen Benchmarkingprojekt mit ähnlich großen Versorgern verglichen. Mit dieser hohen Erneuerungsrate sind überhöhte Unterhaltsaufwendungen nicht zu erwarten.

Der Mittelwert „Netzerneuerungsrate“ der untersuchten Wasserversorgungsunternehmen beträgt nur 0,79 % im Jahresdurchschnitt, ebenfalls in der Zeitphase 2006-2022.

Die Wasserverlustrate ist gem. dem Benchmarkinguntersuchungsbericht ebenfalls eine der niedrigsten in ganz Bayern. Dies ist durch die hohe Netzerneuerungsrate und durch eine hochmoderne Fernwirktechnik bedingt.

In einer Anlage ist hierzu eine Sonderstudie „Netzerneuerungs- und Investitionsraten“ beigelegt.

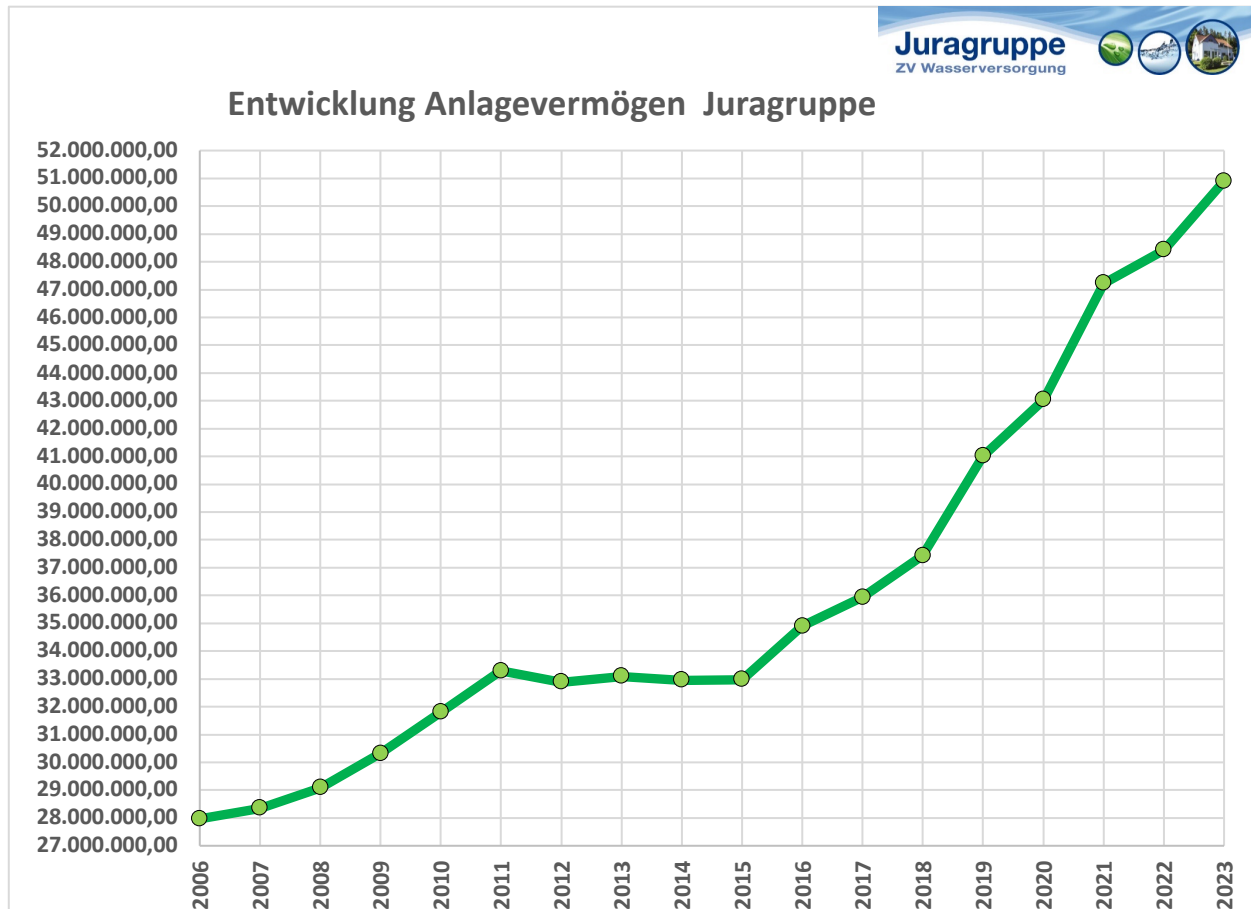
In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen anschaulich dargestellt, das zum Ergebnis dieser überdurchschnittlichen Investitionstätigkeit führte.

Eine durchschnittliche Investitionsrate von 1,84 € p.a. führte bei der Juragruppe zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von 45.732.663,61 € in den Jahren 2006-2023, was aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann.

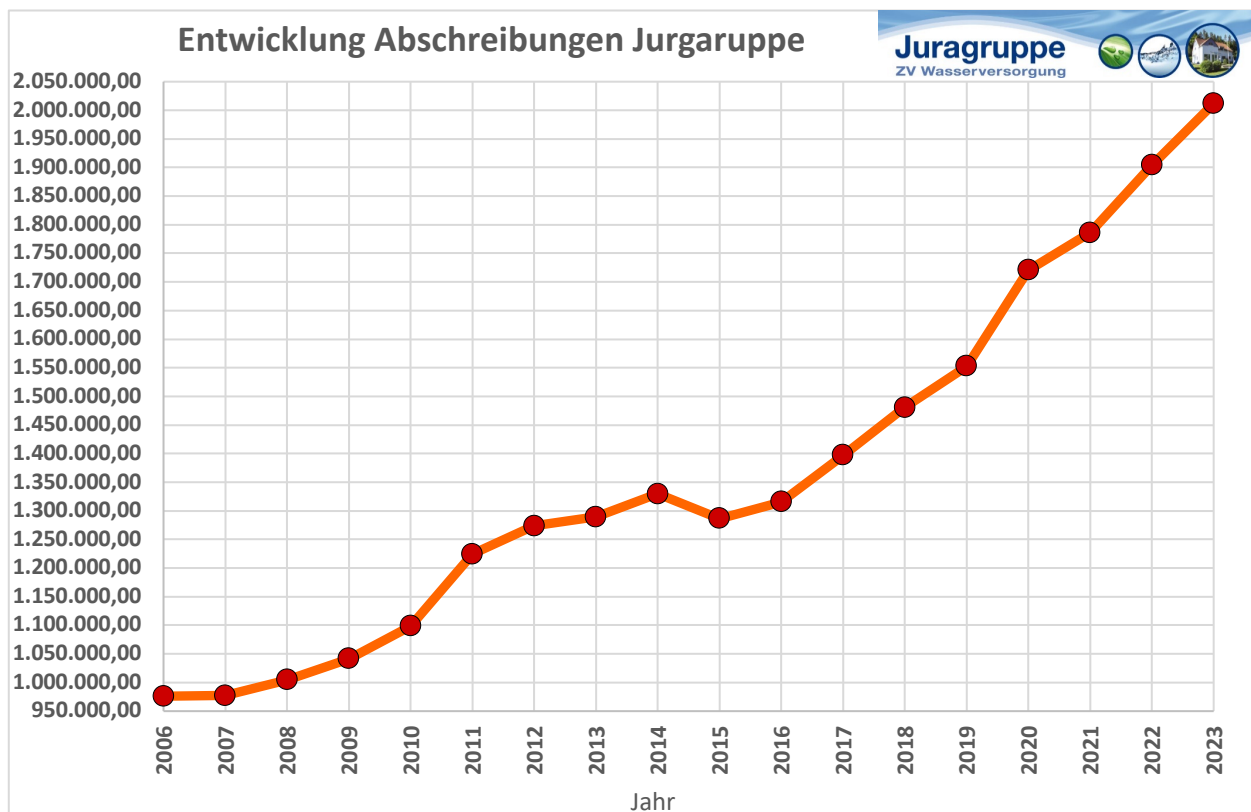
Bemerkenswert ist diese deutliche Steigerung des Anlagevermögens vor allem auch durch die enorme Steigerung der Abschreibungen die grundsätzlich alljährlich das Anlagevermögen mindern.

Jahr	Investitionen	Abschreibungen Jurgaruppe	Zuwachs Anlagevermögen
2005			
2006	398.263,00	976.092,70	-577.829,70
2007	1.599.011,00	977.060,91	621.950,09
2008	1.874.412,00	1.004.736,56	869.675,44
2009	1.970.072,00	1.041.607,55	928.464,45
2010	2.624.630,92	1.098.581,37	1.526.049,55
2011	1.302.710,90	1.224.469,83	78.241,07
2012	864.875,54	1.273.934,18	-409.058,64
2013	1.497.435,46	1.289.567,90	207.867,56
2014	1.195.921,33	1.329.527,00	-133.605,67
2015	1.312.062,47	1.286.449,04	25.613,43
2016	3.229.721,05	1.315.399,46	1.914.321,59
2017	2.437.591,67	1.397.316,56	1.040.275,11
2018	2.970.779,79	1.480.930,55	1.489.849,24
2019	5.141.250,12	1.553.066,68	3.588.183,44
2020	3.745.713,03	1.720.548,01	2.025.165,02
2021	5.974.478,90	1.786.143,47	4.188.335,43
2022	3.098.706,57	1.904.185,76	1.194.520,81
2023	4.495.027,86	2.011.668,08	2.483.359,78
Summe:	45.732.663,61	24.671.285,61	21.061.378,00

Anlage Entwicklung Anlagevermögen



Anlage Entwicklung Abschreibung



Trotz dieser hohen Abschreibungen und gepaart mit durchgeführten Gebührenanpassungen wird den Vorgaben des kommunalen Abgabengesetzes vollumfänglich Rechnung getragen.

- **IT-Risiken:** Die ununterbrochene Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist insbesondere aufgrund des automatisierten Prozess- und Meldewesens von großer Bedeutung. Trotz der Betreuung durch den Softwareanbieter kann ein Ausfall nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist durch Virenschutzprogramme, Hardwarefirewall und einer Dreifachdatensicherung (zwei separate Serversysteme, eine weitere Sicherung in einem anderen Gebäude und eine zusätzliche Außerhaussicherung) eine weitest gehende Absicherung installiert.

Durch einen seit 01.07.2024 angestellten IT-Fachinformatiker / Verwaltungsinformatikern wird der IT-Sicherheit und der Digitalisierung nochmals allerhöchste Priorität eingeräumt.

Unser IT-Fachinformatiker nimmt in einer nachfolgenden Fachpublikation zu den Herausforderungen in der Wasserwirtschaft und in Punkto IT-Sicherheit Stellung.

Bedeutung der IT Sicherheit in der Wasserversorgung - von Andreas Berner

Wasser ist für uns alle ein unverzichtbares Gut, dass oft als selbstverständlich angesehen wird, ähnlich wie die Luft, die wir atmen. Wir erwarten, dass Trinkwasser jederzeit in ausreichender Menge und in hoher Qualität verfügbar ist, unabhängig von Tages- oder Nachtzeit. In Bayern ist die sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, die für das Wohl der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist.

Mit dem Fortschritt der Technologie hat sich auch die Art und Weise, wie Trinkwasser gewonnen, aufbereitet und verteilt wird, erheblich verändert. Der Grad der Technisierung in diesen Prozessen nimmt stetig zu, was bedeutet, dass immer mehr Systeme digital gesteuert und untereinander vernetzt sind. Diese Entwicklung bringt zahlreiche Vorteile mit sich, wie eine effizientere Nutzung von Ressourcen und eine verbesserte Überwachung der Wasserqualität. Gleichzeitig erhöht sich jedoch auch die Komplexität der Systeme und damit die Anfälligkeit für Störungen und Cyberangriffe.

In diesem Kontext wird die IT-Sicherheit zu einem zentralen Element des Schutzes der Wasserversorgungsinfrastruktur. Die Notwendigkeit, diese Systeme vor Ausfällen und Angriffen zu schützen, ist von größter Bedeutung, insbesondere in einer Zeit, in der die Digitalisierung in allen Lebensbereichen voranschreitet und neue Bedrohungen entstehen. Die IT-Sicherheit muss daher als integraler Bestandteil der gesamten Infrastruktur betrachtet werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Technisierungsgrad, die Struktur und die Steuerung der technischen Anlagen sowie die Vernetzungs- und Organisationsstrukturen von Wasserversorger zu Wasserversorger erheblich variieren können. Diese Unterschiede erfordern maßgeschneiderte Sicherheitskonzepte, die auf die spezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen jedes einzelnen

Wasserversorgers abgestimmt sind. Ein einheitlicher Ansatz ist nicht ausreichend, um den unterschiedlichen Risiken und Anforderungen gerecht zu werden.

Insgesamt ist es unerlässlich, dass Wasserversorger proaktive Maßnahmen ergreifen, um ihre Systeme zu schützen und die Integrität der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

Dies umfasst die Entwicklung und Implementierung individueller Sicherheitskonzepte, die regelmäßige Schulung des Personals in Bezug auf IT-Sicherheit sowie die kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen an neue Bedrohungen und technologische Entwicklungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Trinkwasserversorgung auch in Zukunft sicher und zuverlässig zur Verfügung steht.

Um den steigenden Anforderungen an die IT-Infrastruktur und die damit verbundenen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde die Entscheidung getroffen, einen IT-Administrator (Verwaltungsinformationswirt) einzustellen. Diese Position ist von entscheidender Bedeutung, da der Verwaltungsinformationswirt nicht nur für die Planung und Implementierung von Informationssystemen verantwortlich ist, sondern auch für die Optimierung der internen Prozesse und die Gewährleistung der Datensicherheit.

Die ersten Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang eingeleitet wurden, sind von großer Bedeutung für die zukünftige Effizienz und Sicherheit der IT-Systeme. Ein zentrales Element dieser Maßnahmen ist der Bau von zwei getrennten Serverräumen. Diese Serverräume sind darauf ausgelegt, die IT-Infrastruktur zu optimieren und gleichzeitig die Sicherheit der Daten zu erhöhen. Durch die physische Trennung der Server wird das Risiko von Datenverlusten oder -beschädigungen minimiert, da im Falle eines Ausfalls oder einer Störung in einem Raum der andere Raum weiterhin betriebsbereit bleibt. Zudem ermöglicht diese Trennung eine bessere Verwaltung der Serverressourcen und eine gezielte Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Ausschreibung des Prozessleitsystems. Dieses System spielt eine entscheidende Rolle bei der Überwachung und Steuerung der verschiedenen Prozesse innerhalb der Organisation. Durch die Ausschreibung wird sichergestellt, dass die Auswahl des Prozessleitsystems transparent und wettbewerbsorientiert erfolgt, was zu einer höheren Qualität und besseren Konditionen führt. Das neue Prozessleitsystem wird nicht nur die Effizienz der Abläufe steigern, sondern auch die Möglichkeit bieten, Daten in Echtzeit zu analysieren und Entscheidungen auf einer fundierten Basis zu treffen.

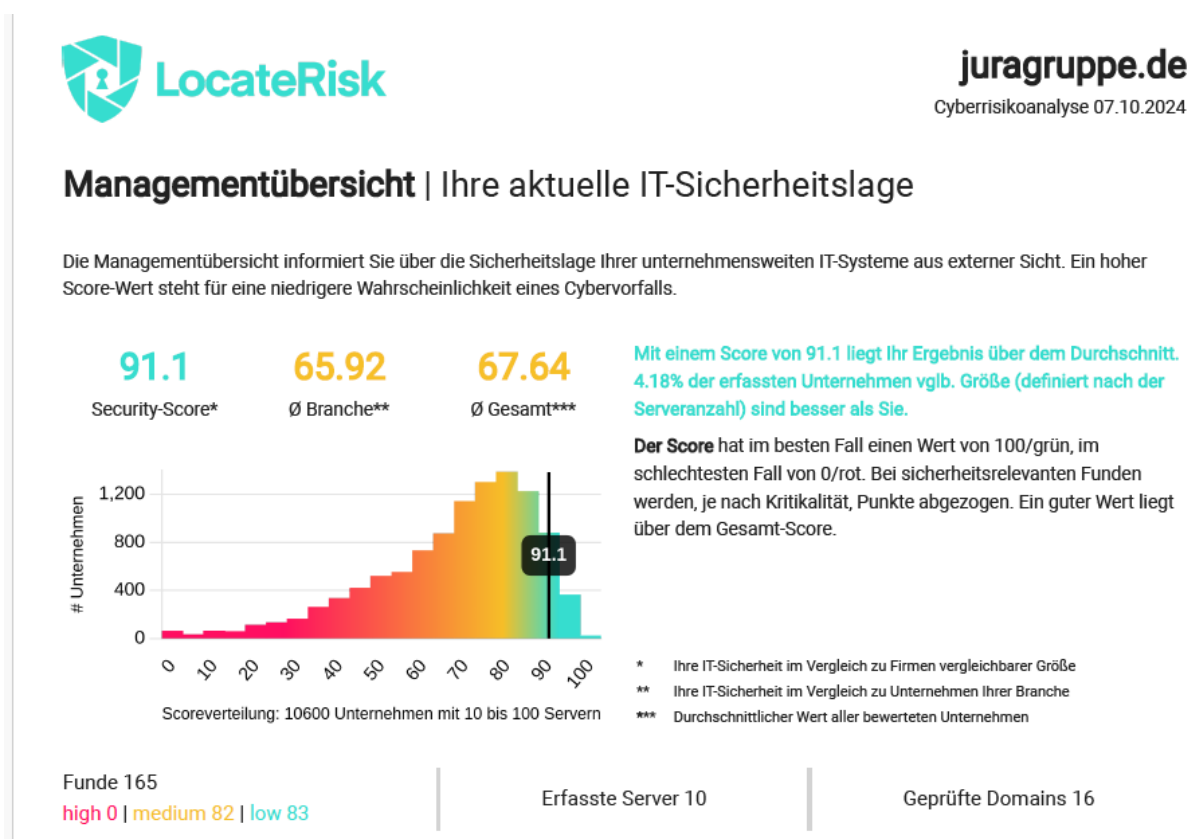
Insgesamt sind diese ersten Maßnahmen ein wichtiger Schritt in Richtung einer modernen und sicheren IT-Infrastruktur. Sie zeigen das Engagement der Organisation, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen und die richtigen Fachkräfte einzustellen, um den Herausforderungen der Digitalisierung und der Datensicherheit proaktiv zu begegnen.

Der Verwaltungsinformationswirt wird dabei eine Schlüsselrolle spielen, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Ziele der Organisation in Bezug auf Effizienz, Sicherheit und Datenmanagement erreicht werden.

*Als weiteres Ziel ist ein Informationssicherheitskonzept nach Vds 10000 auszu-
arbeiten und ein Sicherheitssiegel zu erreichen.*

*Am 07.10.2024 wurde ein Sicherheitscheck für die aktuelle IT-Sicherheitslage
durchgeführt. Getestet wurde hier der Zugriff von außen. Mit einem Security-
Score von 91.1 liegt das Ereignis über dem Durchschnitt.*

*Anzumerken ist, dass der IT-Sicherheitscheck lediglich eine Momentaufnahme
des aktuellen Sicherheitsstatus unserer Systeme darstellt. Er bietet wertvolle
Einblicke in bestehende Schwachstellen und Risiken, jedoch ist es wichtig zu
betonen, dass die IT-Sicherheit ein fortlaufender Prozess ist. Bedrohungen ent-
wickeln sich ständig weiter, und neue Schwachstellen können jederzeit auftre-
ten. Daher sollte der Sicherheitscheck regelmäßig wiederholt werden, um sicher-
zustellen, dass unsere Maßnahmen stets aktuell und effektiv sind. Nur durch
kontinuierliche Überwachung und Anpassung können wir ein hohes Maß an Si-
cherheit gewährleisten und potenzielle Angriffe frühzeitig erkennen und abweh-
ren.*



Folgende weitere Maßnahmen sind hierzu geplant:

*•Einführung eines Informationssicherheitskonzepts.
Ein Informationssicherheits-konzept ist ein strategischer Plan, der darauf ab-
zielt,*

die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen innerhalb einer Organisation zu schützen. Es umfasst eine Reihe von Richtlinien, Verfahren und technischen Maßnahmen, die implementiert werden, um Risiken im Zusammenhang mit der Informationssicherheit zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern.

•**Einführung eines Datenschutzkonzeptes.**

Ein Datenschutzkonzept ist ein systematischer Plan, der darauf abzielt, die personenbezogenen Daten innerhalb einer Organisation zu schützen und die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen. In vielen Ländern, insbesondere in der Europäischen Union mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sind Unternehmen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.

•**Einführung eines Dokumentenmanagements-Systems (DMS)**

DMS steht für "Dokumentenmanagementsystem". Es handelt sich um eine Softwarelösung, die Unternehmen dabei unterstützt, Dokumente und Informationen effizient zu verwalten, zu speichern und zu organisieren

•**Brandschutz für Server und IT**

Aktuell werden im Hauptgebäude und im Nebengebäude, neue Serverräume aufgebaut. Diese Räume sind direkt mit einer Glasfaserstrecke verbunden und können im Notfall separat betrieben werden (Brandabschnitt).

•**Erneuerung des Prozessleitsystems**

Derzeit wird durch die Firma Pfk Ansbach die Ausschreibung des neuen Prozessleitsystems vorbereitet. Die Umsetzung der Erneuerung soll bis Mitte 2025 durchgeführt sein.

•**Ersetzen der Schließanlage durch eine elektronische Anlage.**

Elektronische Schließanlagen erhöhen den Schutz kritischer Systeme durch verschiedene Eigenschaften. Hierzu gehört die Möglichkeit, individuelle Zugangsrechte flexibel anzupassen. Auch die sofortige Sperrung bei Schlüsselverlust erhöht die Sicherheit in kritischen Bereichen. Zudem schaffen die Anlagen verschiedene Möglichkeiten wie flexible Zugangszeitfenster.

Ende der Fachpublikation Andreas Berner

- **Personalrisiken:** Der Zweckverband ist ein beliebter Arbeitgeber, die Personalstärke ist jedoch gering, so dass Abgänge, Ausfälle und Auszeiten nicht einfach zu kompensieren sind. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal. Qualifiziertes Fachpersonal wird zukünftig auch mittels der Begründung von eigenen Ausbildungsverhältnisse gewonnen werden müssen.

Ein mittel- bis langfristiges Personalkonzept ist erstellt und ratifiziert.

- **Organisatorische Neuausrichtung:**

Das Versorgungsgebiet der Juragruppe ist eigentlich durch die räumlichen Entfernungen und Gegebenheiten in zwei Versorgungsbereiche in der technischen Aufgabengstellung zu untergliedern. Da sich der Bereich Hollfeld ca. 45 km von der Zentrale Pegnitz entfernt befindet und in den letzten Jahren um die Gemeinde Königsfeld und um den Zweckverband Drosendorf - Voitmannsdorf erweitert wurde, hat der technische

Betreuungsaufwand permanent zugenommen. Anzuführen sind hier Fahrzeugverschleiß, Kraftstoffverbrauch und Arbeitszeit.

Zusätzlich wird bzw. wurde das Versorgungsgebiet in dieser Region um die Stechendorfer Gruppe, die Wiesentfels-Treunitz Gruppe und die Poxdorfer Gruppe erweitert. Mit dem Markt Heiligenstadt i. Ofr. werden weiter Gespräche über eine mögliche Wasserlieferung und über andere Formen der Zusammenarbeit geführt. Der Ort Steinfeld, der Gemeinde Stadelhofen im Landkreis Bamberg wird im Rahmen eines Wasserlieferungsvertrages mit unserem Trinkwasser beliefert.



- **Wichtige gesetzliche Änderungen für die Wasserversorger:**
- Die neu gefasste Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sieht die Einführung eines risikobasierten Trinkwasserschutzes vor, führt neue Parameter ein und legt niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe wie Chrom, Arsen und Blei fest. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen werden verpflichtet, alte Bleileitungen stillzulegen oder auszutauschen.

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert hierzu zusammenfassend:

- Am **24. Juni 2023** ist die **neu gefasste Trinkwasserverordnung in Kraft getreten**, mit der maßgebliche Inhalte der **EU-Trinkwasserrichtlinie** aus dem Jahr 2020 **umgesetzt** werden. Die **Trinkwasserverordnung** sorgt weiterhin für das **gewohnt hohe**

Qualitätsniveau beim Trinkwasser mit besonderem Augenmerk auf neue Herausforderungen durch Umwelteinflüsse auf die Trinkwasserressourcen.

- **Risikobasierter Ansatz**

Zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene wird der sogenannte „**risikobasierte Ansatz**“ **verpflichtend eingeführt**, der das Trinkwasser prozessorientiert in den Blick nimmt und nicht nur das „Endprodukt“ kontrolliert. Der risikobasierte Ansatz bedeutet, dass abgeschätzt wird, welche Risiken, die sich negativ auf die Beschaffenheit des Trinkwassers auswirken können, unter den speziellen Verhältnissen der Wasserversorgungsanlage vorhanden sind (**Risikoabschätzung**). Auf dieser Basis wird **gezielt Prävention betrieben durch Maßnahmen in allen Prozessschritten vom Brunnen bis zum Zapfhahn**. Dieses **moderne Überwachungskonzept** wird auch von der WHO empfohlen.

- **Informationspflichten für Wasserversorgungsunternehmen**

Regelungen zur Überwachung des Trinkwassers auf **Belastungen mit Chemikalien und auf mikrobielle Verunreinigungen** werden gemäß den Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie **eingeführt oder weitergehend national angepasst**. Ebenfalls neu eingeführt werden **Informationspflichten für Wasserversorgungsunternehmen**, die die Verbraucherinnen und Verbraucher über Qualität, Preisgestaltung und den individuellen Verbrauch im Zusammenhang mit ihrem **örtlichen Trinkwasser** informieren müssen. Weiterhin sind Informationen zum Wassersparen und zur Vermeidung der Aufnahme von in den Leitungen abgestandenem Trinkwasser (Stagnationswasser) bereitzustellen.

- **Niedrigere Grenzwerte für Schadstoffe**

Wasserversorger müssen das noch nicht aufbereitete Wasser (Rohwasser) wie bisher unter anderem auf **Pestizidrückstände** und auf **Schwermetalle wie Arsen oder Chrom** untersuchen, letztere nach einer Übergangsfrist mit noch strengeren Maßstäben. Demnächst werden auch bestimmte **hormonell aktive Substanzen wie Bisphenol-A** sowie Vertreter der Industriechemikaliengruppe „**perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)**“ überwacht. Alle erhobenen Daten müssen dokumentiert und den Verbraucherinnen und Verbrauchern als **Übersicht mit der Wasserabrechnung**, gegebenenfalls über Vermieterinnen und Vermieter, und **umfangreichere Verbraucherinformationen zusätzlich im Internet** zur Verfügung gestellt werden. Außerdem müssen nach der EU-Trinkwasserrichtlinie Wasserverluste im Leitungsnetz ermittelt und gegebenenfalls vermindert werden. Hier hat Deutschland im internationalen Vergleich keine nennenswerten Probleme.

- **Entfernung von Bleileitungen**

Zum Schutz von empfindlichen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder, sollen außerdem die letzten noch vorhandenen Reste von vor mehr als 50 Jahren eingebauten **Bleileitungen** aus der Hausanschlussleitung oder der Trinkwasserinstallation im Haus **bis 2026** entfernt werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Bei ausschließlich durch die Inhaber eigengenutzten Trinkwasserinstallationen sind Regelungen vorgesehen, die eine Weiternutzung unter der Voraussetzung erlauben, dass keine Risikogruppen betroffen sind. Außerdem werden **ab 2026 Daten zur Legionellen Belastung in Trinkwasserinstallationen zentral im Umweltbundesamt gesammelt und ausgewertet**. Damit wird die Datenbasis für zukünftige Maßnahmen zur Vermeidung von Legionellen ausgelösten Krankheiten nochmals erweitert.

- **Europaweites hohes Verbraucherschutzniveau**

Mit der erstmaligen Aufnahme von hohen hygienischen Anforderungen an alle **Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser** in der EU-Trinkwasserrichtlinie wird in Zukunft ein europaweites hohes Verbraucherschutzniveau dafür sorgen, dass sichere Materialien beispielsweise in Rohren oder Armaturen verwendet werden müssen. In **Deutschland** ist dies **bereits seit Langem umfassend geregelt**. Die Bundesregierung hatte sich bei den Verhandlungen in Brüssel erfolgreich dafür eingesetzt, diese hohen Anforderungen auf die EU auszuweiten, so dass in Deutschland vertriebene **Produkte aus dem EU-Ausland künftig das gleiche Schutzniveau** erfüllen müssen.

- Weitere **neue Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie sind in Deutschland bereits seit Jahren zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt**. Dies betrifft unter anderem Grenzwerte für Legionellen, Uran sowie Desinfektionsmittelrückstände wie Chlorit und Chlorat. Daneben werden in der EU-Trinkwasserrichtlinie weitgehende neue Regelungen zum Schutz der Trinkwasserressourcen sowie zum Zugang zu sauberem Trinkwasser innerhalb der EU verbindlich getroffen, die nicht in der Trinkwasserverordnung, sondern im Umweltrecht umgesetzt werden. Dazu gehört eine bereits Anfang 2023 vollzogene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, durch die die Kommunen verpflichtet werden, im öffentlichen Raum Trinkwasserbrunnen als Teil der Daseinsvorsorge einzurichten.

➤ **Auswirkungen und Handlungsnotwendigkeiten durch die Änderung der Trinkwasserverordnung für die Juragruppe – bereits im Vorfeld erledigte Sachverhalte und für die Juragruppe Unzutreffende**

- ✓ Die Juragruppe hat als einer der ersten Wasserversorger in Bayern, eine jetzt gesetzlich geforderte Gefährdungsanalyse in Gutachtenform durch die Firma Pfk Ansbach erstellen lassen. Die Erarbeitung dieses Gutachtens war auch bei den Mitarbeitern der Juragruppe mit einem enormen zeitlichen Aufwand verbunden.

In der Schlussbewertung führt der Gutachter u. a. aus: „Die Wasserversorgung des ZV Juragruppe ist insgesamt beispielgebend für funktionierende, regionale Strategien zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im 21. Jahrhundert“.

- ✓ **Gefährdungsanalyse der Brunnenstandorte hinsichtlich Oberflächenabfluss – hierzu wurde ein Fachbüro beauftragt.**

Durch wild abfließendes Wasser im Starkregenfall oder durch Hochwasser im Auenbereich von Fließgewässern können im Extremfall Gefährdungen der dort befindlichen Wasserfassungen auftreten. Durch den Klimawandel werden außergewöhnliche Abflussereignisse möglicherweise häufiger und heftiger auftreten. Je nach Alter der Wasserfassungen ist man bei der Planung der Hochwasser Resilienz möglicherweise von anderen, nicht vom Klimawandel verschärften Bedingungen ausgegangen.

Ziel unserer Arbeiten ist es, mögliche Schwachstellen und Gefährdungen durch Oberflächenabfluss für die Brunnenstandorte bei seltenen Ereignissen (HQ30 - HQ100) für unsere Gewinnungsgebiete aufzudecken. Als Basis werden entweder die vorhandenen Hochwassergefährdungskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung (bei Gewässern 2. Ordnung), oder Berechnungen des Fachbüros über gängige und anerkannte Verfahren herangezogen, so dass qualifizierte Daten erarbeitet werden können, die aussagekräftige Ergebnisse liefern.

✓ **Grenzwetherabsetzungen und neue Stoffuntersuchungen – Juragruppe nicht betroffen**

Schwermetalle wie Arsen oder Chrom unterliegen nach einer Übergangsfrist noch strengeren Maßstäben.

Demnächst werden auch bestimmte hormonell aktive Substanzen wie Bisphenol-A sowie Vertreter der Industriechemikaliengruppe „perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)“ überwacht.

Die Juragruppe hält auch die zukünftig niedrigeren Grenzwerte bei Arsen und Chrom ein bzw. solche sind beim Zweckverband nicht nachweisbar.

Das Wasser wurde umfassend nach „PFAS“ untersucht. Auch hier sind keine Nachweise festzustellen.

Dies ist ein Glücksfall. Bei vielen Wasserversorgern in Bayern wird die in Kraft getretene Trinkwasserversorgung erhebliche Probleme und extrem steigende Kosten zur Folge haben.

✓ **Informationspflichten für Wasserversorgungsunternehmen**

Die Juragruppe informiert ihre Verbraucher seit vielen Jahren über Ihren Internetauftritt vollumfänglich. Informationen für die Verbraucher, die jetzt gefordert werden, wurden durch die Juragruppe schon immer zur Verfügung gestellt.

✓ **Entfernung von Bleileitungen**

Im Leitungsnetz der Juragruppe befinden sich keine Bleileitungen.

■ **Neue Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung - TrinkwEGV**

Am 12. Dezember 2023 ist eine neue Verordnung zur Sicherheit in Trinkwassereinzugsgebieten in Kraft getreten - die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV). Die Verordnung dient der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in deutsches Recht und ergänzt damit die Vorschriften der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen.

Erstmalig wurde zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung eine Verordnung erlassen, die bereits im Einzugsgebiet der Entnahmestelle greift.

Mit dieser Regelung sollen Verunreinigungen im Rohwasser von Trinkwassergewinnung verhindert werden und somit der erforderliche Aufwand zur Aufbereitung des Trinkwassers verringert werden. Dies hilft nebenbei auch Kosten und Energie einzusparen.

Der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage hat sein Einzugsgebiet zu bestimmen und die dortigen Nutzungen risikobasiert zu bewerten.

Unter 1.8. dieses Lageberichtes ist in einer Arbeitshilfe die Abwicklung der neuen Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) erläuternd dargestellt.

Bedeutung, Stellung und Status der Juragruppe - abgeleitet aus diesem Lagebericht

Insgesamt wird das Risikopotential der Juragruppe aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges, der Einhaltung der technischen Regeln, von erfolgter Gefährdungsanalyse, von der Darstellung langfristiger Unternehmensentwicklungen, sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft.

Wir wollen aber auch im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit die geschaffenen Möglichkeiten und Leistungsmodule den benachbarten Versorgern durch das Vorhalten eines umfassenden Lagerbestandes und von technischen Gerät anbieten. Ebenso die Übernahme von technischen Betriebsträgerschaften oder die Zusammenarbeit innerhalb eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes.

Wir liefern aus den größten Trinkwasserreserven Nordbayerns, die in der „Veldensteiner“ und „Hollfelder Mulde“ vorrätig sind, ein von Menschenhand unberührtes Naturprodukt über die Wasserhähne unserer Kunden.

Das Wasser unserer Tiefbrunnen ist reinste Naturqualität. Es wird ohne Aufbereitung und Zusätze an unsere Verbraucher geliefert. Alle Wasseruntersuchungen entsprachen den Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Unseren Anspruch, der Versorger in der Region und für die Region zu sein, der größtmögliche Versorgungssicherheit von einwandfreien, qualitativ hochwertigen, nicht aufbereiteten und mengenmäßig jederzeit ausreichenden Trinkwasser gewährleistet, unterstreichen wir hiermit nachhaltig.

Unsere Grundwasserstände waren zudem über Jahrzehnte nicht rückläufig. Aufgrund vorhandenen Lieferanfragen ist ein erhöhtes Chancenpotential erkennbar.

Oberste Prämisse ist es, dass die kommunalen öffentlich-rechtlichen Strukturen erhalten bleiben. Unser Trinkwasser, das „Überlebensmittel Nr. 1“ darf nicht Privatisierungs- und Liberalisierungsforderungen zum Opfer fallen! Zugleich werden wir aber alles daransetzen, dass wir in puncto Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft keinen Vergleich mit den Privaten scheuen müssen.

Damit sind wir zum Garanten geworden, dass die Trinkwasserversorgung in einer ganzen Region unter öffentlicher Trägerschaft erhalten werden kann. Denn bei einigen kommunalen Versorgern haben bereits private, wie Südwasser und Sachsenwasser das Sagen.

Pegnitz, 15.11.2024



Hans Hümmer
Werkleiter